Europäisches Parlament
2019-2024

Fischereiausschuss

2022/0111(COD)

28.8.2023

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2107 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und der Verordnung (EU) .../2022 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer
(COM(2022)0171 – C9-0151/2022 – 2022/0111(COD))

Fischereiausschuss

Berichterstatterin: Clara Aguilera

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 111

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2107 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und der Verordnung (EU) .../2022 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer (COM(2022)0171 – C9-0151/2022 – 2022/0111(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0171),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0151/2022),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses(A9-0000/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] ABl. L 365 vom 23.9.2022, S. 55.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Seit der Annahme der Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates hat die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) auf ihren Jahrestagungen 2017, 2018, 2019 und 2021 eine Reihe rechtsverbindlicher Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in ihrem Zuständigkeitsbereich angenommen. ***Zudem hat die EU die auf der ICCAT-Jahrestagung 2006 angenommenen rechtsverbindlichen Maßnahmen in Bezug auf die Aufzucht von Rotem Thun noch nicht umgesetzt.***	(1) Seit der Annahme der Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates hat die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) auf ihren Jahrestagungen 2017, 2018, 2019***,*** 2021 und ***2022*** eine Reihe rechtsverbindlicher Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in ihrem Zuständigkeitsbereich angenommen.
[2] Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 315 vom 30.11.2017, S. 1).	[2] Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 315 vom 30.11.2017, S. 1).

Or. en

Begründung

Dieser Entwurf eines Berichts enthält auch einen Vorschlag zur Umsetzung der ICCAT-Empfehlungen der Jahrestagungen 2021 und 2022

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Verordnung (EU) 2017/2107 sollte daher geändert werden, um die ICCAT-Maßnahmen für tropischen Thunfisch, Weißen Thun im Nord- und Südatlantik, Segelfisch, Blauen und Weißen Marlin, die Übermittlung von Daten über Fächerfische, den Kurzflossen-Makohai sowie ***das*** Beobachterprogramm, die Aufgaben der wissenschaftliche Beobachter und eine aktualisierte Liste der ICCAT-Arten in Unionsrecht umzusetzen.	(2) Die Verordnung (EU) 2017/2107 sollte daher geändert werden, um die ICCAT-Maßnahmen für tropischen Thunfisch, ***Weißen Thun im Mittelmeer,*** Weißen Thun im Nord- und Südatlantik, Segelfisch, Blauen und Weißen Marlin, die Übermittlung von Daten über Fächerfische, den Kurzflossen-Makohai ***im Nord- und Südatlantik, den Beifang von Schildkröten und Bestimmungen zur illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei)*** sowie ***ein*** Beobachterprogramm, ***das*** die Aufgaben der wissenschaftliche Beobachter ***umfasst,*** und eine aktualisierte Liste der ICCAT-Arten in Unionsrecht umzusetzen.

Or. en

Begründung

In diesen Entwurf eines Berichts wurden neue Bestimmungen zur ICCAT-Verordnung aufgenommen, um die Umsetzung ausgehend von den jüngsten Empfehlungen der ICCAT zu aktualisieren

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Verordnung (EU) XX/2022[3] sollte geändert werden, um die ***jährliche Übertragungserklärung des für die Thunfischfarmen zuständigen Mitgliedstaats und bestimmte Einsetzverpflichtungen*** in Unionsrecht umzusetzen.	(3) Die Verordnung (EU) XX/2022[3] sollte geändert werden, um die ***die Bestimmungen zur Bewirtschaftung von Rotem Thun in Bezug auf Definitionen, Quotenübertragungen, Verbot des Anbordbehaltens, Sport- und Freizeitfischerei, Register von***

Thunfischfarmen, Berichterstattung, Umsetzgenehmigungen, Identifizierungen von Netzkäfigen, Einsetzgenehmigungen, Einsetzvorgänge in Netzkäfige und deren Videoüberwachung, Kontrolle des Einsetzens in Netzkäfige und Entnahmevorgänge in den Thunfischfarmen nach dem Einsetzen in Netzkäfige in Unionsrecht umzusetzen.

[3] Vorschlag von den Mitgesetzgebern noch nicht angenommen – COM(2019) 619 final vom 28.11.2019.

[3] ***ABl. C […], […], S. […].***

Or. en

Begründung

In diesen Entwurf eines Berichts wurden neue Bestimmungen zum mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun aufgenommen, um die Umsetzung ausgehend von den jüngsten Empfehlungen der ICCAT zu aktualisieren

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Einige Bestimmungen der ICCAT-Empfehlungen dürften auf den nächsten ICCAT-Jahrestagungen geändert werden, da neue technische Maßnahmen und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die unter die ICCAT-Konvention fallenden Fischereien eingeführt werden. Um künftige Änderungen der ***ICAAT***-Empfehlungen vor dem Beginn der Fangsaison zeitnah in Unionsrecht umzusetzen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte ***in Bezug auf folgende Aspekte*** zu erlassen***: Kapazitätsbeschränkungen für tropischen Thunfisch und die***	(4) Einige Bestimmungen der ICCAT-Empfehlungen dürften auf den nächsten ICCAT-Jahrestagungen geändert werden, da neue technische Maßnahmen und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die unter die ICCAT-Konvention fallenden Fischereien eingeführt werden. Um künftige Änderungen der ***ICCAT***-Empfehlungen vor dem Beginn der Fangsaison zeitnah in Unionsrecht umzusetzen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte in Bezug auf ***die*** Bedingungen für die Genehmigung des Fangs und Anbordbehaltens von Kurzflossen-

Berichterstattung über den jährlichen Fangplan für tropischen Thunfisch; jährliche Übertragungen für Großaugenthun, Weißen Thun im Nord- und Südatlantik und Schwertfisch im Nord- und Südatlantik; Betriebspläne für Fischsammelgeräte (FADs); Anzahl der Instrumentenbojen; Anforderungen für FADs; Angaben, die von Schiffen über FADs zu übermitteln sind; Verbot von FADs in bestimmten Zeiträumen; Begrenzung der Anzahl der Schiffe, die Weißen Thun im Nordatlantik befischen; Bewirtschaftungsplan für Schwertfisch im Nordatlantik; Bedingungen für die Genehmigung des Fangs und Anbordbehaltens von Kurzflossen-Makohaien; ***Anforderungen zur Maximierung des Überlebens von Meeresschildkröten; Mindestprozentsatz der Beobachterabdeckung und prozentuale Messung des Einsatzes*****; und Änderung der Liste der ICCAT-Arten.***

Makohaien ***sowie die Bewirtschaftung von Rotem Thun, die Fristen für die Berichterstattung, die Fangzeiten, den Inhalt der Erklärungen über die Übertragung und die Bestimmungen für die Pflege, die Ausnahmeregelungen für die Benennung von Fanggebieten, Fischereifahrzeugen und Fanggeräten sowie die Ausnahmeregelung für den Fang von Rotem Thun zu Aufzuchtzwecken, die Bedingungen für die Zuweisung von regionalen Beobachtern für Thunfischfarmen und die Aufgaben der Mitgliedstaaten und den Inhalt der jährlichen Einsetzberichte*** zu erlassen.

Or. en

Begründung

Aktualisierung unter Berücksichtigung der neuen Bestimmungen

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 2017/2107
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
24. „Fischsammelgerät“ (fish aggregating device - FAD) ist ein permanent, semi-permanent oder vorübergehend ausgebrachter Gegenstand, eine Struktur oder eine Vorrichtung aus jeglichem synthetischen oder natürlichen Material, der oder die eingesetzt und/oder aufgespürt wird und zur Ansammlung von	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Fischen für den anschließenden Fang genutzt wird. FADs können entweder verankert (aFADs) oder treibend (dFADs) sein;	

Or. en

Begründung

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe d
Verordnung (EU) Nr. 2017/2107
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
31. „schwimmendes Objekt“ (FOB) ist jedes natürliche oder künstliche schwimmende Objekt (d. h. über oder unter der Wasseroberfläche) ohne eigene Bewegungsfähigkeit;“	31. „schwimmendes Objekt“ (FOB) ist jedes natürliche oder künstliche schwimmende Objekt (d. h. über oder unter der Wasseroberfläche) ohne eigene Bewegungsfähigkeit;“ ***FADs und FOBs sind synthetisch und werden absichtlich eingesetzt und/oder aufgespürt. Logs sind FOBs, die versehentlich aus anthropogenen und natürlichen Quellen verloren gehen*;**

Or. en

Begründung

Die ICCAT-Empfehlung 21-01 enthält den oben genannten Text, welcher der Definition des Begriffs FOB hinzugefügt wurde.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe f a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 2017/2107
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 34 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Folgende Nummer wird angefügt:
	„34. „Oberflächennahe Langleine“ ist eine Langleine, bei der sich beim Ausbringen die meisten Haken in einer Tiefe von weniger als 100 Metern befinden.“

Or. en

Begründung

Empfehlung 22-12

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe f b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 2017/2107
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 35 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fb) Folgende Nummer wird angefügt:
	35. „Kreishaken“ ist ein Haken, bei dem der Endpunkt senkrecht zum Schaft gedreht wird, um eine im Allgemeinen kreisförmige oder ovale Form zu bilden und der mit einer Versetzung um nicht mehr als 10 Grad verwendet wird;

Or. en

Begründung

Empfehlung 22-12

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 2017/2107
Artikel 5 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum 31. Januar jedes Jahres erstellen die Mitgliedstaaten einen jährlichen Kapazitäts-/Fangplan.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Begründung

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 2017/2107
Artikel 5 a – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission alle drei Monate die Mengen an tropischem Thunfisch, aufgeschlüsselt nach Arten, die von Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge gefangen wurden, und zwar innerhalb von 15 Kalendertagen nach Ablauf des Zeitraums, in dem die Fänge getätigt wurden, d. h. bis zum 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres sowie bis zum 15. Januar des Folgejahres, es sei denn, diese Angaben werden der Kommission monatlich übermittelt. Diese vierteljährlichen Berichte werden unter Verwendung des Formats für aggregierte Berichte der Fangmengen übermittelt. Die Kommission leitet diese Informationen bis zum 30. April, 30. Juli und 30. Oktober jedes Jahres und bis zum

30. Januar des Folgejahres an das ICCAT-Sekretariat weiter.

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-01

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 2017/2107
Artikel 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 5b
	Freizeitfischerei von Weißem Thun im Mittelmeer
	(1) Natürliche oder juristische Personen, die Freizeitfischerei betreiben, dürfen nicht mehr als drei Exemplare von Weißem Thun pro Schiff und Tag fangen, an Bord halten, umladen oder anlanden;
	(2) Es ist verboten, im Rahmen der Freizeitfischerei gefangenen Weißen Thun zu vermarkten oder zu verkaufen;
	(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und dem ICCAT-Sekretariat mindestens 15 Tage vor Ausübung der Tätigkeit die Liste aller Freizeitfischereifahrzeuge, die Weißen Thun im Mittelmeer fangen dürfen. Fischereifahrzeuge, die nicht auf dieser Liste stehen, dürfen im Mittelmeer Weißen Thun nicht befischen.“

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-05 in Übereinstimmung mit Artikel 55 Absatz 3 der Verordnung (EG)

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) Nr. 2017/2107
Artikel 6a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Tropischer Thunfisch, der von einem Ringwadenfänger der Union gefangen wurde, ***darf*** während des Hols nicht mehr zurückgeworfen ***werden***, sobald das Netz vollständig geschlossen ist und mehr als die Hälfte des Netzes eingeholt wurde. ***Führen*** technische Probleme beim Schließen oder Einholen des Netzes ***dazu, dass diese Regel nicht angewendet werden kann, bemüht*** sich die Besatzung nach Kräften, die Thunfische so schnell wie möglich ins Wasser freizusetzen.	(2) Tropischer Thunfisch, der von einem Ringwadenfänger der Union gefangen wurde, ***wird*** während des Hols nicht mehr zurückgeworfen, sobald das Netz vollständig geschlossen ist und mehr als die Hälfte des Netzes eingeholt wurde. ***Falls*** technische Probleme beim Schließen oder Einholen des Netzes ***auftreten***, ***bemühen*** sich ***die Kapitäne oder*** die Besatzung ***in deren Namen*** nach Kräften, die Thunfische so schnell wie möglich ins Wasser freizusetzen.

Or. en

Begründung

Vorgeschlagene sprachliche Änderungen zur Klärung dieser Bestimmung. Außerdem kann die Besatzung nicht für die Einhaltung dieser Bestimmung verantwortlich sein, sondern nur der Kapitän.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 2017/2107
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass pro Schiff mit operativen Bojen höchstens 300 FADs gleichzeitig eingesetzt werden.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Begründung

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) Nr. 2017/2107
Artikel 10 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Verwendung oder Konstruktion von Fischsammelgeräten ***stellen*** die Mitgliedstaaten ***sicher***, dass	(2) Bei der Verwendung oder Konstruktion von Fischsammelgeräten ***sorgen*** die Mitgliedstaaten ***dafür***, dass

Or. en

Begründung

Der Text der ICCAT-Empfehlung 21-01 wird präziser umgesetzt.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) Nr. 2017/2107
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) alle eingesetzten FADs im Einklang mit den Leitlinien in Anhang 5 ***der*** Empfehlung 19-02 so konzipiert sind, dass Meerestiere sich nicht darin verfangen;	a) ***sichergestellt ist, dass*** alle eingesetzten FADs im Einklang mit den Leitlinien in Anhang 5 ***zur*** Empfehlung 19-02 so konzipiert sind, dass Meerestiere sich nicht darin verfangen;

Or. en

Begründung

Der Text der ICCAT-Empfehlung 21-01 wird präziser umgesetzt.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) Nr. 2017/2107
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) alle FADs aus biologisch abbaubaren Materialien, einschließlich Nicht-Kunststoffen, hergestellt ***sind***, mit Ausnahme der Materialien, die für den Bau von FAD-Trackingbojen verwendet werden;	b) ***sie sich bemühen, dass*** alle FADs aus biologisch abbaubaren Materialien, einschließlich Nicht-Kunststoffen, hergestellt ***werden***, mit Ausnahme der Materialien, die für den Bau von FAD-Trackingbojen verwendet werden;

Or. en

Begründung

Der Text der ICCAT-Empfehlung 21-01 wird präziser umgesetzt

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) Nr. 2017/2107
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***ihre*** Schiffe während eines Zeitraums von 15 Tagen vor Beginn der im Unionsrecht festgelegten Gebietsschließungen keine treibenden FADs ausbringen.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***die*** Schiffe ***unter ihrer Flagge*** während eines Zeitraums von 15 Tagen vor Beginn der im Unionsrecht festgelegten Gebietsschließungen keine treibenden FADs ausbringen.

Or. en

Begründung

Sprachliche Klarstellung

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) Nr. 2017/2107
Artikel 14 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten, ***deren*** Schiffe ***tropischen*** Thunfisch ***befischen***,	(2) Die Mitgliedstaaten ***tragen dafür Sorge, dass die*** Schiffe ***unter ihrer Flagge, die zum Fang von tropischem*** Thunfisch ***zugelassen sind, ein Mindestmaß an Beobachtern einsetzen, und zwar wie folgt:***

Or. en

Begründung

Sprachliche Klarstellung

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 2017/2107
Artikel 27 – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel ***27a***	Artikel ***27***

Or. en

Begründung

Sprachliche Klarstellung

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 2017/2107
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ***stellen*** Mitgliedstaaten wenn ***80 % ihrer Quote ausgeschöpft sind sicher,*** dass Schiffe unter ihrer Flagge alle zum Zeitpunkt des Anbordholens lebenden Exemplare von Blauem Marlin (Makaira nigricans), Weißem Marlin (Tetrapturus albidus) und Rundschuppen-Schwertfisch (Tetrapturus georgei) freisetzen.	(1) Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ***ergreifen*** Mitgliedstaaten***, deren Quoten sich der Ausschöpfung nähern, angemessene Maßnahmen um sicherzustellen***, dass Schiffe unter ihrer Flagge alle zum Zeitpunkt des Anbordholens lebenden Exemplare von Blauem Marlin (Makaira nigricans), Weißem Marlin (Tetrapturus albidus) und Rundschuppen-Schwertfisch (Tetrapturus georgei) freisetzen.

Or. en

Begründung

Die ICCAT-Empfehlung 18-04 wird präziser umgesetzt.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 2017/2107
Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten fördern die Umsetzung der in Anhang 1 der Empfehlung 19-05 festgelegten Mindeststandards für die sichere Handhabung und lebende Freisetzung, indem sie Leitlinien für ihre Flotte erstellen. Die Fischereifahrzeuge müssen auf Deck für die Besatzung leicht zugänglich eine Hebevorrichtung, einen Bolzenschneider, einen Enthaker/Disgorger und einen Leinencutter verfügbar haben, damit die gefangenen lebenden Marlins sicher freigesetzt werden können.	(3) Die Mitgliedstaaten fördern die Umsetzung der in Anhang 1 der Empfehlung 19-05 festgelegten Mindeststandards für die sichere Handhabung und lebende Freisetzung, indem sie Leitlinien für ihre Flotte erstellen. Die Fischereifahrzeuge ***der Union*** müssen auf Deck für die Besatzung leicht zugänglich eine Hebevorrichtung, einen Bolzenschneider, einen Enthaker/Disgorger und einen Leinencutter verfügbar haben, damit die gefangenen lebenden Marlins sicher freigesetzt werden können.

Or. en

Begründung

Sprachliche Klarstellung

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 2017/2107
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kapitäne und Besatzungsmitglieder ihrer Fischereifahrzeuge angemessen geschult sind, sich der einschlägigen Risikominderungs-, Identifizierungs-, Handhabungs- und Freisetztechniken bewusst sind und die für das Freisetzen von Marlins erforderliche Ausrüstung gemäß den Mindeststandards für sichere Handhabungsverfahren ***gemäß Anhang 1 der Empfehlung 19-05 an Bord mitführen, indem sie Leitlinien für ihre Flotte erstellen***.	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kapitäne und Besatzungsmitglieder ihrer Fischereifahrzeuge angemessen geschult sind, sich der einschlägigen Risikominderungs-, Identifizierungs-, Handhabungs- und Freisetztechniken bewusst sind und die für das Freisetzen von Marlins erforderliche Ausrüstung gemäß den ***in Absatz 3 genannten Leitlinien zu*** Mindeststandards für sichere Handhabungsverfahren ***an Bord haben***.

Or. en

Begründung

Die Leitlinien zu den Mindeststandards für sichere Handhabungsverfahren sind bereits in Absatz 3 erwähnt.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 2017/2107
Artikel 27 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten können ***ihren*** pelagischen Langleinenfängern und Ringwadenfängern gestatten, im Rahmen	(6) Die Mitgliedstaaten können pelagischen Langleinenfängern ***unter ihrer Flagge*** und Ringwadenfängern gestatten,

ihrer Anlandebeschränkungen toten Blauen Marlin, Weißen Marlin und Rundschuppen-Speerfisch zu fangen und an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden.	im Rahmen ihrer Anlandebeschränkungen toten Blauen Marlin, Weißen Marlin und Rundschuppen-Speerfisch zu fangen und an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden.

Or. en

Begründung

Sprachliche Klarstellung

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) Nr. 2017/2107
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***In*** der Freizeitfischerei wird jeder freigesetzte Fisch in einer Weise freigesetzt, die den geringsten Schaden verursacht.	(5) ***Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in*** der Freizeitfischerei jeder freigesetzte Fisch in einer Weise freigesetzt wird, die den geringsten Schaden verursacht.“

Or. en

Begründung

In der Empfehlung 19-05 wird ausgeführt, dass die Parteien geeignete Maßnahmen ergreifen sollen, um diese Bestimmung einzuhalten.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24
Verordnung (EU) Nr. 2017/2107
Artikel 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 33	Artikel 33
Makrelenhai (Isurus oxyrinchus)	***Kurzflossen-Makos*** (Isurus oxyrinchus) ***des Nordatlantiks***
(1) ***Fischereifahrzeuge der Union setzen*** Kurzflossen-Makohaie im Nordatlantik unverzüglich ***in einer Weise frei, die den geringsten Schaden verursacht***, wobei die Sicherheit der Besatzungsmitglieder gebührend zu berücksichtigen ist.	(1) Kurzflossen-Makohaie im Nordatlantik***, die von Fischereifahrzeugen der Union gefangen werden, dürfen nicht verletzt werden und sind*** unverzüglich ***ins Meer freizusetzen***, wobei die Sicherheit der Besatzungsmitglieder gebührend zu berücksichtigen ist.
(2) ***Unbeschadet des Absatzes 1 können*** die Mitgliedstaaten ***ihren Schiffen gestatten,*** Kurzflossen-Makos im Nordatlantik ***zu fangen und an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden, sofern***	(2) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass ihre Fischereifahrzeuge die in Anhang IX aufgeführten Mindeststandards für sichere Handhabungs- und Freisetzungsverfahren für*** Kurzflossen-Makos im Nordatlantik ***anwenden***.
i) der Kurzflossen-Mako tot ist, wenn er zum Anbordnehmen längsseits gebracht wird;	
ii) das Anbordhalten von Kurzflosse-Makos nicht die durchschnittlichen Anlandungen von Kurzflossen-Makos des Fischereifahrzeugs übersteigt, während sich ein Beobachter an Bord befindet, und dies durch obligatorische Logbücher und Anlandeinspektionen auf der Grundlage einer Risikobewertung überprüft wird.	
(3) ***Für Schiffe mit einer Länge von mehr als 12 m können die Mitgliedstaaten ihren Schiffen außerdem nur gestatten, Kurzflossen-Mako im Nordatlantik zu fangen und an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden, wenn zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Bedingungen***	(3) ***Ab 2023 und danach jährlich validiert die Kommission die Höhe des zulässigen Anbordbehaltens im Folgejahr auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten.***
a) das Schiff entweder einen Beobachter oder ein funktionierendes elektronisches Überwachungssystem an Bord hat, mit dem festgestellt werden	

kann, ob der Fisch tot oder lebendig ist;

b) der Beobachter Daten über die Anzahl der gefangenen Exemplare, die Körperlänge, das Geschlecht, den Zustand, die Reife (Trächtigkeit und Wurfgröße) und das Gewicht der Erzeugnisse für jeden gefangenen Kurzflossen-Mako sowie für den Fischereiaufwand erhebt und

c) die Zahl der toten Rückwürfe und lebend freigesetzten Tiere vom Beobachter aufgezeichnet oder anhand der Aufzeichnungen des elektronischen Überwachungssystems geschätzt wird, wenn die Kurzflossen-Makos nicht an Bord behalten werden.

(4) Der Beobachter wird ferner ermutigt, biologische Proben wie Muskelgewebe (zur Identifizierung des Bestands), Fortpflanzungsorgane mit Embryo (zur Ermittlung des Schwangerschaftszyklus und der Reproduktionsleistung) und Wirbel (zur Schätzung der Wachstumskurve) zu entnehmen. Die vom Beobachter entnommenen biologischen Proben sollten von den betroffenen Mitgliedstaaten analysiert und das Ergebnis durch die Kommission dem Ständigen Ausschuss für Forschung und Statistik vorgelegt werden.

(5) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission ferner die Zahl der toten Rückwürfe und lebend freigesetzten Kurzflossen-Makos im Nordatlantik, die auf der Grundlage des Gesamtfischereiaufwands ihrer jeweiligen Flotten geschätzt werden, wobei Daten verwendet werden, die im Rahmen von Beobachterprogrammen oder anderen einschlägigen Datenerhebungsprogrammen erhoben wurden. Mitgliedstaaten, die ihren Schiffen nicht gestatten, Kurzflossen-Makos im Nordatlantik gemäß den Absätzen 2 und 3 zu fischen und an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden,

erfassen im Rahmen ihrer Beobachterprogramme auch die Zahl der toten Rückwürfe und lebend freigesetzten Kurzflossen-Makos im Nordatlantik. Die Kommission übermittelt diese Angaben dem Ständigen Ausschuss für Forschung und Statistik.“

Or. en

Begründung

Durch die ICCAT-Empfehlung 21-09 wurde Artikel 33 geändert. Durch die ICCAT-Empfehlung 21-09 wurde festgelegt, dass es kein zulässiges Anbordbehalten für Kurzflossen-Makos im Nordatlantik gibt. Ein mögliches zukünftiges Anbordbehalten wird in Übereinstimmung mit Absatz 5 der Empfehlung festgelegt.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 2017/2107
Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	24a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 33a
	Kurzflossen-Makos (Isurus oxyrinchus) im Südatlantik
	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Fischereifahrzeuge die in Anhang IX aufgeführten Mindeststandards für sichere Handhabungs- und Freisetzungsverfahren für Kurzflossen-Makos im Südatlantik anwenden.
	(2) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission monatlich alle zulässigen Anlandungen von Schiffen unter ihrer Flagge, die Kurzflossen-Mako im Südatlantik fangen dürfen. Diese Berichte werden der Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Fänge

getätigt wurden, übermittelt. Darüber hinaus melden die Mitgliedstaaten der Kommission jedes Jahr die Rückwürfe, die lebend freigesetzten Kurzflossen-Mokos und die Gesamtfangmengen der Schiffe unter ihrer Flagge.

(3) Die Mitgliedstaaten, deren Schiffe Kurzflossen-Makohaie im Südatlantik gefangen haben, teilen der Kommission (unter Angabe der Anlandungen und der toten Rückwürfe) bis zum 30. Juni jeden Jahres die statistische Methode mit, die zur Schätzung der Rückwürfe von toten Kurzflossen-Makohaien und der lebend freigesetzten Kurzflossen-Makos verwendet wurde. Die Mitgliedstaaten mit handwerklicher Fischerei und Kleinfischerei stellen ebenfalls Informationen über ihre Datenerhebungsprogramme zur Verfügung.

(4) Im Rahmen der jährlichen Datenübermittlung für die Aufgaben 1 und 2 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle einschlägigen Daten über Kurzflossen-Makos im Südatlantik, einschließlich Schätzungen der Rückwürfe von toten Kurzflossen-Makos und der lebend freigesetzten Kurzflossen-Makos nach den vom SCRS genehmigten Methoden.“.

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-11.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25 a (neu)Verordnung (EU) Nr. 2017/2107
Artikel 41

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	25a. Artikel 41 wird wie folgt geändert:
	a) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(2a) Die Mitgliedstaaten verpflichten Schiffe unter ihrer Flagge, die mit oberflächennaher Langleine fischen, zu Folgendem:
	- nur große Kreishaken zu verwenden;
	- nur Flossenfische als Köder zu verwenden; oder
	- andere Maßnahmen zu ergreifen, die von der ICCAT geprüft und für wirksam befunden wurden und die geeignet sind, die Rate der Zwischenfälle mit Meeresschildkröten bei der Fischerei mit oberflächennaher Langleine zu verringern.“;
	b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Mitgliedstaaten ***bilden Fischer auf pelagischen Langleinenfängern in den Methoden zur vorsichtigen Behandlung und Freisetzung aus.“***	***„(4)*** Die Mitgliedstaaten ***gehen wie folgt vor: Sie***
	a) stellen sicher, dass Zwischenfälle mit Meeresschildkröten, soweit machbar, reduziert und vermieden werden, wenn Begegnungen mit Meeresschildkröten dokumentiert und dem SCRS gemeldet wurden, indem mindestens eine der folgenden Maßnahmen zur Beifangreduzierung angewendet oder beibehalten wird:
	i) alternative oder neue Arten von Fanggeräten und Änderungen am Fanggerät;
	ii) zeitlich begrenzte Fischereibeschränkungen und -sperren in Fällen, in denen ein höheres Risiko eines Zwischenfalls mit Meeresschildkröten besteht;
	iii) eine wirksame Markierung der statischen Netze, die es den

Meeresschildkröten ermöglicht, sie zu entdecken, wie z. B. die Verwendung von Netzfarben, passiven Lichtreflektoren, dickere Garnstärke, Korken oder anderen Materialien im Netz;

iv) Änderungen des Fischereiverhaltens und der Fischereistrategie (z. B. kürzere Einweichzeit).

b) verpflichten ihre Ringwadenfänger dazu, das Einkreisen von Meeresschildkröten, soweit machbar, zu vermeiden, eingekreiste oder verfangene Meeresschildkröten freizusetzen, auch auf FADs, wo dies möglich ist, und sicherzustellen, dass FADs eingesetzt werden, die gemäß Anhang X konstruiert sind, um das Risiko des Verfangens von Meeresschildkröten wirksam auszuschließen;

c) sie ergreifen alle angemessenen Maßnahmen, um die sichere Freisetzung von Meeresschildkröten in einer Weise zu gewährleisten, die größtmögliche Überlebenschancen bietet, indem sie vorschreiben, dass:

i) die Ringwaden- und Langleinenfischereifahrzeuge unter ihrer Flagge sowie andere Arten von Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge, die Fanggeräte einsetzen, in denen sich Meeresschildkröten verfangen können, je nach Art des Fanggeräts und im Einklang mit den „Best Practices for Sea Turtle Handling and Release“ der FAO-Leitlinien zur Verringerung der Sterblichkeit von Meeresschildkröten durch Fischereitätigkeiten (Guidelines to Reduce Sea Turtle Mortality in Fishing Operations) (2009)1a („FAO-Leitlinien“), Hakenlöser, Leinenschneider und Korbheber oder Tauchnetze an Bord haben;

ii) die Eigner, Betreiber und Besatzungsmitglieder dieser Schiffe sowie alle Beobachter an Bord diese Ausrüstung im Einklang mit den sicheren

Handhabungs- und Freisetzungsverfahren gemäß Anhang XI und den FAO-Richtlinien verwenden. Darüber hinaus sollen Eigner, Betreiber und die Besatzung dazu angehalten werden, sich im Umgang mit diesen Geräten schulen zu lassen.

d) verpflichten ihre Fischer auf Schiffen, die unter das Übereinkommen fallende Arten befischen, dass sie gefangene Meeresschildkröten, die komatös oder inaktiv sind, so bald wie möglich an Bord bringen und ihre Erholung fördern, einschließlich der Wiederbelebung gemäß Anhang XI, bevor sie sie ins Wasser zurücksetzen;

e) stellen sicher, dass die Fischer die in Anhang XI beschriebenen Techniken zur Beifangreduzierung und Behandlung der Fische kennen und anwenden.“;

c) folgender Absatz wird eingefügt:

„(5) Unbeschadet der Absätze 2a und 4 gilt im Mittelmeer Folgendes:

a) Absatz 2a gilt nicht;

b) die Artikel 2 und 3 werden erst ab dem 31. Dezember 2025 angewandt.

1a

http://www.fao.org/docrep/012/i0725e/i0725e.pdf”

Or. en

Begründung

Empfehlung 22-12

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 – Einleitung
Verordnung (EU) Nr. 2017/2107
Artikel 44a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
26. ***Folgender*** Artikel ***44a*** wird angefügt:	26. ***Der folgende*** Artikel wird angefügt:

Or. en

Begründung

Sprachliche Klarstellung

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26
Verordnung (EU) Nr. 2017/2107
Artikel 44a – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel ***44bis***	Artikel ***44a***

Or. en

Begründung

Sprachliche Klarstellung

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26
Verordnung (EU) Nr. 2017/2107
Artikel 44a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 ***stellt jeder Mitgliedstaat*** sicher, dass die Satellitenüberwachungsgeräte von Fischereifahrzeugen unter ***seiner Flagge*** ständig und kontinuierlich betriebsbereit	Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 ***stellen die Mitgliedstaaten*** sicher, dass die Satellitenüberwachungsgeräte von Fischereifahrzeugen unter ***ihren Flaggen*** ständig und kontinuierlich betriebsbereit

sind und dass die ***Informationen*** für Ringwaden mindestens einmal pro Stunde erfasst und übermittelt werden.	sind und dass die ***Daten über die Position der Fischereifahrzeuge*** für Ringwaden mindestens einmal pro Stunde ***und für alle anderen Fischereifahrzeuge mindestens einmal alle zwei Stunden*** erfasst und ***an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates*** übermittelt werden.
[5] Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Gemeinschaft zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).	[5] Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Gemeinschaft zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

Or. en

Begründung

Die Empfehlung 18-10 enthält zusätzliche Vorschriften, die ebenfalls in diese Verordnung übernommen werden sollten.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26
Verordnung (EU) Nr. 2017/2107
Artikel 44a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei technischem Versagen oder Nichtfunktionieren des an Bord eines Fischereifahrzeugs der Union angebrachten Ortungsgeräts wird dieses

	so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach dem Vorfall, repariert oder ersetzt, es sei denn, das Fischereifahrzeug ist nicht mehr im Bereich der ICCAT-Konvention tätig. Fischereifahrzeuge der Union dürfen nicht zu einer Fangreise aufbrechen, ohne dass das Ortungsgerät repariert oder ersetzt wurde.

Or. en

Begründung

Die Empfehlung 18-10 enthält zusätzliche Vorschriften, die ebenfalls in diese Verordnung übernommen werden sollten.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31
Verordnung (EU) Nr. 2017/2107
Artikel 66 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Flaggenmitgliedstaaten berücksichtigen die Berichte von Inspektoren eines Hafenstaats über Verstöße auf einer ähnlichen Grundlage wie die Berichte ihrer eigenen Inspektoren und handeln entsprechend ***ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften***.	(5) Flaggenmitgliedstaaten berücksichtigen die Berichte von Inspektoren eines Hafenstaats über Verstöße auf einer ähnlichen Grundlage wie die Berichte ihrer eigenen Inspektoren und handeln entsprechend ***der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a]***.
	[1a] Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).

Or. en

Begründung

Der Verweis auf die Verordnung fehlte.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 2017/2107
Artikel 69 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	32a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 69a
	IUU-Schiffe
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in der IUU-Liste aufgeführten Schiffe keine Genehmigung zur Anlandung, Umladung, Betankung, Versorgung oder zur Durchführung anderen kommerziellen Transaktionen erhalten.“

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	35a. Der Wortlaut des Anhangs der vorliegenden Verordnung wird der Verordnung (EU) Nr. 2017/2107 als Anhänge VIIIa, VIIIb und VIIIc angefügt.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1. Artikel 5 erhält folgende Fassung:
	„Artikel 5
	Begriffsbestimmungen
	Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
	(1) „ICCAT“ die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik;
	(2) „Konvention“ die Internationale Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik;
	(3) „Konventionsgebiet“ das in Artikel 1 der Konvention definierte geografische Gebiet;
	(4) „Parteien“ die Vertragsparteien der Konvention und kooperierende Nichtvertragsparteien, Rechtsträger und Rechtsträger im Fischereisektor;
	(5) „SCRS“ den Ständigen Ausschuss für Forschung und Statistik der ICCAT;
	(6) „Betreiber“ eine natürliche oder juristische Person, die einen Betrieb leitet oder besitzt, der auf gleich welcher Stufe der Produktion, Verarbeitung, Vermarktung von oder des Handels mit Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tätig ist;
	(7) „zuständiger Mitgliedstaat“ den Flaggenmitgliedstaat oder den Mitgliedstaat, unter dessen Gerichtsbarkeit die betreffende Thunfischfarm oder Tonnare fällt.
	(8) „für die Thunfischfarm zuständige Partei“ den Mitgliedstaat, in dessen Gerichtsbarkeit die betreffende

Thunfischfarm von Rotem Thun fällt;

(9) „Flaggen-Partei“ den Mitgliedstaat, unter dessen Flagge das Fischereifahrzeug fährt;

(10) „für die Tonnare zuständige Partei“ den Mitgliedstaat, unter dessen Gerichtsbarkeit die betreffende Tonnare fällt;

(11) „Fischereifahrzeug“ jedes Motorschiff, das zur gewerblichen Nutzung der Bestände von Rotem Thun eingesetzt wird, also Fangschiffe, Verarbeitungsschiffe, Unterstützungsschiffe, Schlepper, an Umladungen beteiligte Schiffe, für die Beförderung von Thunfischerzeugnissen ausgerüstete Transportschiffe und Hilfsschiffe, ausgenommen Containerschiffe;

(12) „Fangschiff“ ein für den kommerziellen Fang von Rotem Thun eingesetztes Schiff;

(13) „Schlepper“ das Schiff, das für das Schleppen von Käfigen für lebenden Roten Thun genutzt wird;

(14) „Verarbeitungsschiff“ ein Schiff, an Bord dessen die Fischereierzeugnisse vor ihrer Verpackung einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterzogen werden: Zerlegen in Filets oder in Scheiben, Gefrieren und/oder Verarbeiten;

(15) „Hilfsschiff“ ein Schiff, das für die Beförderung von totem (nicht verarbeitetem) Roten Thun von einem Transportnetz oder Netzkäfig, eines Ringwadenfängers oder einer Tonnare zu einem bezeichneten Hafen und/oder zu einem Verarbeitungsschiff eingesetzt wird;

(16) „Fahrzeug der kleinen Küstenfischerei“ ein Fangschiff, das mindestens drei der nachstehend genannten fünf Merkmale aufweist:

a) eine Länge über alles von weniger als 12 m;

b) das Fahrzeug fischt ausschließlich in den Gewässern unter der Gerichtsbarkeit des Flaggenmitgliedstaats,

c) die Fangreisen dauern weniger als 24 Stunden,

d) die maximale Besatzungsstärke beträgt vier Personen oder

e) das Fahrzeug setzt selektive Fangtechniken mit geringen Umweltauswirkungen ein;

(17) „großer pelagischer Langleinenfänger“ einen pelagischen Langleinenfänger mit einer Länge über alles von mehr als 24 Metern;

(18) „Hilfsschiff“ jedes andere Schiff, das für das Fischen von Rotem Thun zugelassen ist, um Hilfsaufgaben zu erfüllen, und das nicht unter eine der anderen in diesem Artikel genannten Kategorien fällt;

(19) „Freizeitfischerei“ nichtgewerbliche Fischerei, bei der biologische Meeresressourcen im Rahmen der Freizeitgestaltung, des Fremdenverkehrs oder des Sports gefangen werden;

(20) „Ringwade“ ein Umschließungsnetz, das durch eine in Ringen verlaufende Schließleine unten zusammengezogen und geschlossen werden kann;

(21) „gemeinsamer Fangeinsatz“ jeder Einsatz mit zwei oder mehr Ringwadenfängern, bei dem der Fang eines Ringwadenfängers nach einem zuvor vereinbarten Schlüssel auf einen oder mehrere andere Ringwadenfänger aufgeteilt wird;

(22) „Fanggerätegruppe“ eine Gruppe von Fischereifahrzeugen, die dasselbe Fanggerät einsetzen und denen eine

Gruppenquote zugeteilt wurde;

(23) „Fischereiaufwand“ das Produkt aus Kapazität und Tätigkeit eines Fischereifahrzeugs zur Messung der Intensität der Fangtätigkeiten. Diese Intensität wird je nach Fanggerät in unterschiedlichen Einheiten gemessen. Bei der Langleinenfischerei ist die Einheit Anzahl Haken oder Haken-Stunden. Bei Ringwadenfängern ist die Einheit Schiffs-Tage (Fangzeit plus Suchzeit);

(24) „gezielte Fischerei“ Fischerei auf die Zielart Roter Thun mit einem Fangschiff in einer bestimmten Fangsaison;

(25) „BCD“ ein Fangdokument für Roten Thun;

(26) „eBCD“ ein elektronisches Fangdokument für Roten Thun;

(27) „Umladung“ das Umladen aller oder bestimmter Fischereierzeugnisse von Bord eines Fischereifahrzeugs auf ein anderes Fischereifahrzeug. Das Entladen von totem Rotem Thun vom Ringwadenfänger, der Tonnare oder dem Schlepper auf ein Hilfsschiff gilt jedoch nicht als Umladung;

(28) „lebender Roter Thun“ Roten Thun, der über einen bestimmten Zeitraum in einer Tonnare lebend gehalten oder lebend in eine Aufzuchtanlage umgesetzt, in Netzkäfige eingesetzt, aufgezogen und schließlich entnommen oder freigesetzt wird;

(29) „Entnahme“ das Töten von Rotem Thun in Thunfischfarmen oder Tonnaren;

(30) „Tonnare“ ein am Meeresboden verankertes stationäres Fanggerät, das in der Regel ein Leitnetz besitzt, mit dem Roter Thun in eine oder mehrere Kammern gelenkt wird, in denen er bis zur Entnahme oder Aufzucht gehalten wird;

(31) „Einsetzen (in Netzkäfige)“ das Verbringen von Rotem lebendem Thun in Thunfischfarmen und die anschließende Fütterung mit dem Ziel, sie zu mästen und ihre Gesamtbiomasse zu steigern;

(32) „Kontrolleinsetzen in Netzkäfige“ eine Wiederholung des Einsetzens in Käfige, die auf Verlangen der Kontrollbehörden durchgeführt wird, um die Anzahl und/oder das Durchschnittsgewicht der eingesetzten Fische zu überprüfen;

(33) „Aufzucht“ oder „Mast“ das Einsetzen von Rotem Thun in Netzkäfige in Thunfischfarmen und die anschließende Fütterung mit dem Ziel, sie zu mästen und ihre Gesamtbiomasse zu steigern;

(34) „Thunfischfarm“ ein durch geografische Koordinaten eindeutig abgegrenztes Meeresgebiet, das für die Mast oder Aufzucht von mit Tonnaren und/oder Ringwadenfängern gefangenem Rotem Thun genutzt wird. Eine Thunfischfarm kann über mehrere Aufzuchtstandorte verfügen, die alle durch geografische Koordinaten mit eindeutig angegebenem Längen- und Breitengrad für jeden der Punkte des Polygons abgegrenzt sind;

(35) Die „Einsatzkapazität für die Aufzucht“ ist die Höchstmenge an wildem Rotem Thun in Tonnen, die eine Thunfischfarm während einer Fangsaison in Käfige einsetzen darf;

(36) „Umsetzung“ jede Umsetzung von

a) lebendem Rotem Thun vom Netz des Fangschiffs in ein Transportnetz,

b) lebendem Rotem Thun aus der Tonnare in das Transportnetz, unabhängig von der Anwesenheit eines Schleppers,

c) lebendem Rotem Thun von einem Transportnetz in ein anderes Transportnetz,

d) dem Netz mit lebendem Rotem Thun von einem Schlepper auf einen anderen Schlepper,

e) lebendem Rotem Thun zwischen verschiedenen Käfigen im selben Betrieb (interne Umsetzung);

f) lebendem Rotem Thun von einem Farmkäfig in einen Transportkäfig;

(37) „Kontrollumsetzung“ die Wiederholung einer Umsetzung, die auf Verlangen der Kontrollbehörden durchgeführt wird;

(38) „Umsetzung zwischen verschiedenen Thunfischfarmen“ die Umsetzung von lebendem Rotem Thun von einer Thunfischfarm in eine andere, die aus zwei Phasen besteht: der Umsetzung vom Käfig des abgebenden Betriebs in einen Transportkäfig und die Umsetzung vom Transportkäfig in den Käfig des Empfängerbetriebs;

(39) „erste Umsetzung“ eine Umsetzung von lebendem Thun von einer Ringwade oder einem Käfig in einen Transportkäfig;

(40) „weitere Umsetzung“ jeden Umsetzungsvorgang, der nach der ersten Umsetzung und vor dem Einsetzen in die Käfige des Empfängerbetriebs erfolgt, wie z. B. das Aufteilen oder Zusammenführen des Inhalts zweier Transportkäfige, mit Ausnahme von freiwilligen oder Kontrollumsetzungen;

(41) „freiwillige Umsetzung“ die Wiederholung einer Umsetzung , die der Kapitän des Fangschiffes oder Schleppers oder sein Vertreter oder der Vertreter einer Thunfischfarm oder einer Tonnare, von der eine Umsetzung ausgeht, freiwillig vornimmt;

(42) „Kontrollkamera“ eine Stereokamera und/oder konventionelle Videokamera für die in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen;

(43) „Stereokamera“ eine Kamera mit zwei oder mehr Objektiven, mit einem eigenen Bildsensor oder Einzelbild pro Objektiv, zur Aufnahme von dreidimensionalen Bildern zwecks Längenmessung des Fischs;

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. In Artikel 7 werden in Absatz (...) folgende Buchstaben a und b eingefügt:	***entfällt***
‘a) Die für die Thunfischfarmen zuständigen Mitgliedstaaten füllen jedes Jahr eine jährliche Übertragungserklärung aus und übermitteln sie bis zum 25. Mai der Kommission.	
Eine solche Erklärung enthält mindestens:	
— die Mengen (in kg) und die Anzahl der Fische, die übertragen werden sollen,	
— das Fangjahr,	
— das mittlere Gewicht,	
— die Flaggenpartei,	
— die Referenzen des Fangdokuments für Roten Thun, die den übertragenen Fängen entsprechen,	
— den Namen und die ICCAT-Nummer der Thunfischfarm,	

— die Netzkäfignummer und

— Angaben zu den entnommenen Mengen (in kg) bei Abschluss der Entnahme.

b) Die gemäß dem vorstehenden Absatz übertragenen Fangmengen werden im Zuchtbetrieb auf der Grundlage des Fangjahrs in separate Käfige oder Käfigreihen eingesetzt.“

Or. en

Begründung

Bestimmungen, die bereits in der Verordnung (EU) XX/2022 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer enthalten sind.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 8

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1a. Artikel 8 erhält folgende Fassung:
	„Artikel 8
	Übertragung nicht ausgeschöpfter Quoten
	(1) Jeder ungenutzte Anteil der jährlichen Quote/Fanggrenze eines Mitgliedstaats kann zu der jeweiligen Quote/Fanggrenze während oder vor dem Anpassungsjahr addiert werden, wenn der jährliche Fangplan übermittelt wird.
	(2) Die maximale Unterschreitung in Bezug auf Roten Thun, die ein Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr übertragen darf, darf die von der ICCAT für das betreffende Jahr zugelassene Menge nicht überschreiten.“

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 14 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1b. In Artikel 14 erhält die Einleitung folgende Fassung:
	„Die Mitgliedstaaten, die über eine Quote für Roten Thun verfügen, erstellen einen jährlichen Überwachungs-, Kontroll- und Inspektionsplan, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten. Jeder Mitgliedstaat legt der Kommission seinen jeweiligen Plan vor. Jeder Mitgliedstaat erstellt seinen Plan in Übereinstimmung mit:“

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 15 – Absätze 6 und 7

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1c. Artikel 15 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission Statistiken über die jährliche Menge an in Käfige eingesetzten Exemplaren (Einsetzen von wild gefangenem Thunfisch), die Entnahme und die Ausfuhr. Die Kommission leitet die Daten an das ICCAT-Sekretariat weiter, bis das ICCAT-Sekretariat eine Funktion zur Datenextraktion im eBCD-System entwickelt hat und eine solche Funktion verfügbar ist."

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Gegebenenfalls legen die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 15. Mai eines jeden Jahres überarbeitete Wiederauffüllungspläne vor, die bis zum 1. Juni eines jeden Jahres an das Sekretariat der ICCAT weitergeleitet werden.“

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 d (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 17 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1d. Artikel 17 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
	„(5) Der Fang von Rotem Thun mit großen pelagischen Langleinenfängern von über 24 m Länge über alles ist im Ostatlantik und im Mittelmeer in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai erlaubt, ausgenommen in dem Gebiet westlich

10° W und nördlich 42° N.“

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 e (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 21 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1e. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 21a
	Verbot des Anbordbehaltens von Rotem Thun an Bord von Hilfsschiffen
	Hilfsschiffe dürfen keinen Roten Thun an Bord halten oder transportieren.“

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 f (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 24

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1f. Artikel 24 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Rahmen der Freizeitfischerei gefangener Roter Thun darf nicht vermarktet oder verkauft werden.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten zeichnen die Fangdaten einschließlich des Gewichts jedes im Rahmen der Freizeitfischerei gefangenen Roten Thuns auf und übermitteln der Kommission die Daten für das Vorjahr bis zum 30. Juni eines jeden Jahres. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an das ICCAT-Sekretariat weiter.“;

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Roter Thun, insbesondere Jungfische, die im Rahmen der Freizeitfischerei lebend gefangen werden, soweit möglich, wieder freigesetzt werden. Jeder angelandete Rote Thun ist ganz, ausgenommen und/oder ausgeschlachtet.“

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 g (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 26 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1g. Artikel 26 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
	„(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln jedes Jahr einen Monat vor Beginn des Genehmigungszeitraums die in

Anhang XVI aufgeführten Angaben für die folgenden Schiffslisten:

a) alle Fangschiffe, die Roten Thun aktiv befischen; und

b) alle anderen Schiffe, die fischereibezogene Tätigkeiten im Zusammenhang mit Rotem Thun betreiben, die keine Fangschiffe sind.

Die Kommission leitet diese Angaben 15 Tage vor Beginn der Fangtätigkeit an das ICCAT-Sekretariat weiter, damit diese Schiffe in das ICCAT-Register der fangberechtigten Schiffe und gegebenenfalls in das ICCAT-Register der Schiffe mit einer Länge über alles von 20 Metern oder mehr, die im Konventionsgebiet Fischfang betreiben dürfen, aufgenommen werden können."

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 h (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 27 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1h. Artikel 27 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
	„(2) Unbeschadet des Artikels 20 Absatz 6 gilt für Fischereifahrzeuge der Union, die nicht in den in Artikel 26 genannten ICCAT-Registern aufgeführt sind, dass sie keine Genehmigung haben, im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun zu fischen, an Bord zu behalten, umzuladen, zu transportieren,

umzusetzen, zu verarbeiten oder anzulanden.

Or. en

Begründung

Die Verweise auf diese Artikel wurden aktualisiert.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 i (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 28

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1i. Artikel 28 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 erhält die Fassung:
	„(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission im Rahmen ihrer Fangpläne auf elektronischem Wege eine Liste der Tonnaren, die für den Fang von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer zugelassen sind, einschließlich der in Anhang XVII aufgeführten Angaben. Die Kommission leitet diese Angaben an das ICCAT-Sekretariat weiter, damit die betreffenden Tonnaren in das ICCAT-Register der Tonnaren, die für den Fang von Rotem Thun zugelassen sind, eingetragen werden können.“;
	b) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission nach der Erstellung des ICCAT-Registers der Tonnaren jede Ergänzung, Streichung und/oder Änderung des ICCAT-Registers der Tonnaren mit, sobald diese Änderungen eintreten. Die Kommission übermittelt dem ICCAT-Sekretariat unverzüglich diese Änderungen.

Or. en

Begründung

Absatz 1 wird durch Hinzufügen des Worts „elektronisch“ und einen Verweis auf Anhang XVII (Anhang 14 der Empfehlung 22-08) aktualisiert. Absatz 5 wird von Seite 12 der Empfehlung 22-08 übernommen.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 j (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 28 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1j. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 28a
	Register der Thunfischfarmen
	(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission im Rahmen ihrer Fangpläne auf elektronischem Wege die Liste der Thunfischfarmen, die im Ostatlantik und im Mittelmeer für Roten Thun zugelassen sind, einschließlich der in Anhang XVIII genannten Angaben. Die Kommission leitet diese Angaben an das ICCAT-Sekretariat weiter, damit die betreffenden Thunfischfarmen in das ICCAT-Register der Thunfischfarmen, die für Roten Thun zugelassen sind, eingetragen werden können.
	(2) Thunfischfarmen, die nicht in das ICCAT-Register der Thunfischfarmen eingetragen sind, gelten nicht als für Roten Thun zugelassen.
	(3) Außerhalb der für die Aufzucht zugelassenen geografischen Koordinaten ist keine Aufzucht , einschließlich der Fütterung zu Mastzwecken oder der Entnahme von Rotem Thun, zulässig.
	(4) Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten unverzüglich jede weitere Aufnahme in das ICCAT-Register der Thunfischfarmen, jede Streichung daraus und/oder jede Änderung daran mit,

sobald eine solche vorgenommen wird. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an das ICCAT-Sekretariat weiter.

(5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Roter Thun nicht in eine Thunfischfarm verbracht wird, die nicht im ICCAT-Register der Thunfischfarmen aufgeführt ist, und dass die Thunfischfarmen keinen Roten Thun von Schiffen erhalten, die nicht im ICCAT-Register der Schiffe aufgeführt sind. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um jede Tätigkeit in Thunfischfarmen zu untersagen, die nicht im ICCAT-Register eingetragen sind. “

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 k (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 33 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1k. In Artikel 33 wird folgender Absatz angefügt:
	„(4) Dieser Artikel berührt nicht die Einfahrt eines Fischereifahrzeugs einer Partei in einen Hafen in Übereinstimmung mit dem internationalen Recht aus Gründen höherer Gewalt oder eines Notfalls."

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08, S. 15.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 l (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 34 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1l. Artikel 34 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
	„(2) Vor der Einfahrt in den Hafen teilt der Kapitän eines in der Schiffsliste gemäß Artikel 26 aufgeführten Fischereifahrzeugs oder eines Verarbeitungs- oder Hilfsschiffs der Union bzw. sein Bevollmächtigter der zuständigen Behörde des Flaggenmitgliedstaats oder der Partei, dessen/deren Häfen oder Anlandeeinrichtung er benutzen will, mindestens vier Stunden vor der voraussichtlichen Ankunftszeit im Hafen Folgendes mit:
	a) Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Ankunft,
	b) die geschätzte an Bord befindliche Menge an Rotem Thun,
	c) Angaben zu dem geografischen Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden;

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 m (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 35 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1m. Artikel 35 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
	„(5) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union, die an Umladungen beteiligt sind, füllen die ICCAT-Umladeerklärung aus und übermitteln sie ihrem Flaggenmitgliedstaat spätestens fünf Tage nach der Umladung im Hafen gemäß der Empfehlung 21-15. Die Kapitäne der umladenden Fischereifahrzeuge füllen die ICCAT-Umladeerklärung in Übereinstimmung mit dem in Anhang X vorgegebenen Format aus. Die Umladeerklärung wird mit dem eBCD verknüpft, um den Abgleich der darin enthaltenen Daten zu erleichtern."

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08, S. 16

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 n (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 36

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1n. Artikel 36 erhält folgende Fassung:
	„Artikel 36
	Berichte über Fangmengen

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission alle drei Jahre Fangberichte vor. Diese Berichte enthalten die nach Artikel 31 erforderlichen Angaben zu Tonnaren, Ringwadenfängern und anderen Fangschiffen. Diese Angaben werden aufgeschlüsselt nach Fanggerätetypen. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an das ICCAT-Sekretariat weiter.“

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08, S. 16

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 o (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 38

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1o. Artikel 38 wird wie folgt geändert:
	(1) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
	„(2) Abweichend von Absatz 1 sind bei Freisetzungen von Thunfisch aus Thunfischfarmen nur regionale Beobachter gemäß Artikel 39 und keine nationalen Beobachter an Bord der Schlepper präsent."
	(2) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
	„(3) Die für die nationalen Beobachter geltenden Pflichten, Zuständigkeiten und Aufgaben sind in Anhang VIII festgelegt."
	(3) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
	„(5) Zur Durchführung dieses Artikels sorgen die Mitgliedstaaten für:
	a) eine repräsentative zeitliche und räumliche Verteilung unter

Berücksichtigung der Merkmale der einzelnen Fangflotten und Fischereien, um zu gewährleisten, dass die Kommission angemessene und geeignete Daten und Angaben zu Fangmengen, Fangaufwand und anderen relevanten Aspekten der Bestandskunde und Bestandsbewirtschaftung erhält,

b) stabile Datenerhebungsprotokolle,

c) eine angemessene Schulung und Bestätigung der nationalen Beobachter vor ihrem Einsatz,

d) die Bereitstellung einer Liste mit Ansprechpartnern bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, die die Beobachter vor Beginn ihres Einsatzes erhalten, an die sie ihre Beobachtungen melden können;

e) soweit machbar, möglichst geringe Störung der Tätigkeiten der im Konventionsgebiet eingesetzten Schiffe und Tonnaren,

f) die Gewährleistung des Zugangs zu den elektronischen Kommunikationsmitteln an Bord des Fischereifahrzeugs oder der Tonnare durch den Beobachter seitens des Kapitäns des Fischereifahrzeugs oder der Betreiber der Tonnare.“

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08, S. 17-18

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 p (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 39

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1p. Artikel 39 wird wie folgt geändert:
	(1) Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
	„c) bei allen Umsetzungen von Käfigen der Thunfischfarm in Transportkäfige, die dann zu einer anderen Thunfischfarm geschleppt werden;“
	(2) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
	„(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jeder Thunfischfarm für die gesamte Dauer des Einsetzens und der Entnahme ein regionaler Beobachter der ICCAT zugeteilt wird. Im Falle höherer Gewalt und nach Bestätigung der Umstände, die höhere Gewalt darstellen, durch den Mitgliedstaat der Thunfischfarm oder in Fällen, in denen benachbarte Thunfischfarmen, die von demselben Mitgliedstaat der Thunfischfarm zugelassen sind und kontrolliert werden, gemeinsam als eine Einheit tätig sind, kann ein regionaler ICCAT-Beobachter mehr als einer Thunfischfarm zugeteilt werden, um die Kontinuität des Zuchtbetriebs zu gewährleisten, wenn sichergestellt ist, dass die Beobachteraufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden, und nach Bestätigung durch den Mitgliedstaat der Thunfischfarm.“
	(3) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(4a) Abweichend von Absatz 4 kann im Falle einer Umsetzung zwischen zwei verschiedenen Thunfischfarmen, die unter die Zuständigkeit desselben Mitgliedstaats fallen, ein einziger regionaler Beobachter eingesetzt werden, der den gesamten Prozess einschließlich der Umsetzung der Thunfische in einen Schlepptransportkäfig, des Schleppens der Thunfische vom abgebenden Betrieb zum Empfängerbetrieb und des

Einsetzens der Thunfische im Empfängerbetriebs überwacht. In diesem Fall sollte ein regionaler Beobachter vom abgebenden Betrieb eingesetzt werden, und die Kosten werden sowohl vom abgebenden als auch vom Empfängerbetrieb getragen, es sei denn, die Thunfischfarmen haben etwas anderes vereinbart.“

(4) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(5a) Abweichend von Absatz 5 können Entnahmen von Thunfischfarmen bis zu 1000 kg pro Tag und bis zu einer Höchstmenge von 50 Tonnen pro Thunfischfarm und Jahr zur Versorgung des Marktes für frischen Roten Thun von der zuständigen Partei genehmigt werden, sofern ein autorisierter Inspektor der für die Thunfischfarm zuständigen Partei bei 100 % dieser Entnahmen vor Ort ist und den gesamten Vorgang kontrolliert. Der autorisierte Inspektor validiert auch die entnommenen Mengen im eBCD-System. In diesem Fall ist die Unterschrift des regionalen Beobachters im Abschnitt über die Entnahme des eBCD nicht erforderlich. Diese Ausnahmeregelung wird gegebenenfalls von der ständigen Arbeitsgruppe, möglicherweise durch ihre IMM-Arbeitsgruppe, überprüft.“

(5) Es wird folgender Absatz eingefügt:

„(7) Die regionalen ICCAT-Beobachter erfüllen die in Anhang VIII festgelegten Pflichten, Verantwortlichkeiten und Aufgaben.“

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 q (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 40

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1q. Artikel 40 wird wie folgt geändert:
	(1) Absatz 1 erhält die Fassung:
	„(1) Vor Beginn eines Umsetzvorgangs, auch bei freiwilligen Umsetzungen, übermittelt der Kapitän eines Fangschiffs oder Schleppers bzw. sein Bevollmächtigter oder der Betreiber der Thunfischfarm oder Tonnare, von dem/der die Umsetzung ausgeht, dem Flaggenmitgliedstaat oder dem für die Thunfischfarm oder die Tonnare zuständigen Mitgliedstaat eine Voranmeldung der Umsetzung mit folgenden Angaben:
	a) die Anzahl und das Gewicht des umzusetzenden Rotem Thuns,
	b) den Namen des Fangschiffs, des Schleppschiffs bzw. der Schleppschiffe, der Thunfischfarm oder der Tonnare mit der jeweiligen ICCAT-Registernummer,
	c) das Datum und den Fangort des Fanges,
	d) das Datum und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Umladung,
	e) Angaben zur Position (Längen/Breitengrad), an der die Umsetzung erfolgt und erkennbare Netzkäfignummern,
	f) den Empfängerbetrieb,
	g) den Namen und die ICCAT-Nummer der abgebenden Thunfischfarm, im Falle einer Umsetzung vom Netzkäfig in einen Transportkäfig;
	h) die Anzahl der Käfige der beiden Thunfischfarmen und aller beteiligten

Transportkäfige im Falle einer Umsetzung innerhalb derselben Thunfischfarm.“:

(2) Absatz 2 wird gestrichen;

(3) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Alle Käfige, die bei Umsetzvorgängen und dem damit verbundenen Transport von lebendem Rotem Thun verwendet werden, sind nach dem einheitlichen Nummernsystem gemäß Artikel XX zu nummerieren.“

(4) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitgliedstaaten, die an den in Absatz 1 genannten Umsetzvorgängen beteiligt sind, genehmigen oder verweigern die Genehmigung der Umsetzung innerhalb von 48 Stunden nach Übermittlung der Voranmeldung der Umsetzung. Der Umsetzvorgang darf nicht beginnen, ohne dass zuvor eine positive Genehmigungsnummer erteilt wurde.“;

(5) Es werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(5a) Vor Beginn der Fischereikampagne für Roten Thun weisen die Mitgliedstaaten jedem Käfig, der zu den ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Thunfischfarmen gehört, eine eindeutige und identifizierbare Nummer zu, einschließlich der Käfige, die für den Transport der Fische zur Thunfischfarm verwendet werden.“

(5b) Die eindeutigen Käfignummern werden auf zwei gegenüberliegenden Seiten des Käfigrings und oberhalb der Wasserlinie in einer Farbe aufgedruckt oder aufgemalt, die mit dem Hintergrund, auf dem sie aufgemalt oder aufgedruckt sind, kontrastiert, und müssen zu Kontrollzwecken jederzeit sichtbar und lesbar sein. Die Höhe der Buchstaben und Ziffern beträgt mindestens 20 Zentimeter bei einer Strichstärke von mindestens 4 Zentimetern. Alternative Methoden zur

Kennzeichnung der eindeutigen Käfignummer sind zulässig, sofern sie die gleiche Garantie für Sichtbarkeit, Lesbarkeit und Unverletzlichkeit bieten.“

(6) Folgender Absatz wird angefügt:

„(7) Freiwillige Umsetzungen und Kontrollumsetzungen sind nicht Gegenstand einer neuen Umsetzgenehmigung.“

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 r (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 41

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1r. Artikel 41 wird wie folgt geändert:
	(1) Der Titel erhält folgende Fassung:
	„Artikel 41
	Nichterteilung der Umsetzgenehmigung und darauffolgende Freisetzung von Rotem Thun
	(2) Absatz 1 Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:
	„b) die Anzahl der Thunfische und deren Gewicht vom Fangschiff oder der Tonnare nicht ordnungsgemäß gemeldet wurde oder nicht in Netzkäfige gesetzt werden durfte,
	c) das Fangschiff oder die Tonnare, das oder die den Angaben zufolge den Fisch gefangen hat, über keine gültige Genehmigung für die Fischerei auf Roten

Thun gemäß Artikel 26 verfügte oder“

(3) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„e) der Empfängerbetrieb im ICCAT-Register der Thunfischfarmen nicht als aktiv gemeldet ist.“

(4) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei einem technischen Ausfall seines VMS während des Transports zum Betrieb wird der Schlepper durch einen anderen Schlepper mit einem voll funktionsfähigen VMS ersetzt, oder es wird ein neues funktionsfähiges VMS installiert oder verwendet, sobald dies möglich ist, spätestens jedoch 72 Stunden nach dem technischen Ausfall. Diese Frist von 72 Stunden kann ausnahmsweise verlängert werden, wenn höhere Gewalt oder berechtigte betriebliche Zwänge vorliegen. Der technische Ausfall wird der Kommission unverzüglich mitgeteilt, die ihrerseits das ICCAT-Sekretariat informiert. Die Kapitäne oder ihre Vertreter übermitteln den Kontrollbehörden des Flaggenmitgliedstaats ab dem Zeitpunkt, zu dem der technische Ausfall festgestellt wurde, bis zu dessen Behebung stündlich die aktualisierten geografischen Koordinaten des Fischereifahrzeugs mit geeigneten Telekommunikationsmitteln.“

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 s (neu)

Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 42

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1s. Artikel 42 wird wie folgt geändert:
	a) Artikel 42 wird Artikel 43;
	b) Absatz 1 erhält die Fassung:
	„(1) Am Ende des Umsetzvorgangs füllen die Kapitäne oder ihre Vertreter der Fangschiffe oder Schlepper oder der Betreiber der Thunfischfarm oder der Tonnare die ICCAT-Umsetzerklärung nach dem Muster in Anhang VI aus und übermitteln sie der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, dem regionalen ICCAT-Beobachter, sofern dessen Anwesenheit vorgeschrieben ist, und gegebenenfalls dem Kapitän des Schleppers oder der Thunfischfarm, die den Thunfisch übernimmt.“
	c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
	„(3) Das Original der ICCAT-Umsetzerklärung muss die Umsetzung der Thunfische bis zum Empfängerbetrieb begleiten, wo sie in Käfige eingesetzt werden:
	a) beim ersten Umsetzen wird das Original der Umsetzerklärung vom Kapitän des Fangschiffes oder Schleppers oder seinem Vertreter oder dem Vertreter einer Thunfischfarm oder einer Tonnare, von dem/der ein Umsetzvorgang ausgeht, dupliziert, wenn ein einziger Fang aus dem Ringwadennetz oder der Tonnare in mehr als einen Transportkäfig umgesetzt wird;
	b) im Falle einer weiteren Umsetzung aktualisiert der Kapitän des abgebenden Schleppers die Umsetzerklärung, indem er Teil 3 (weitere Umsetzungen) ausfüllt, und die aktualisierte Umsetzerklärung dem übernehmenden Schlepper übergibt.“
	Eine Kopie der ICCAT-Umsetzerklärung

wird an Bord des abgebenden Fangschiffes oder Schleppers oder der abgebenden Tonnare oder Thunfischfarm aufbewahrt und kann während der gesamten Fangkampagne jederzeit zu Kontrollzwecken eingesehen werden.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Informationen über tote Exemplare während eines Umsetzvorgangs oder während des Transports von Thunfischen zum Empfängerbetrieb werden gemäß den in Anhang XIII beschriebenen Verfahren aufgezeichnet.“

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 t (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 43

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1t. Artikel 43 wird wie folgt geändert:
	a) Artikel 43 wird Artikel 42;
	b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
	„(1) Der Kapitän des Fangschiffes oder Schleppers oder der Betreiber der Thunfischfarm oder der Tonnare, von dem bzw. der die Umsetzung ausgeht, stellt sicher, dass die Umsetzung mit einer Videokamera im Wasser überwacht wird, um die Anzahl der umgesetzten Exemplare von Rotem Thun zu bestimmen, ausgenommen der Umsetzung von Käfigen zwischen zwei Schleppern,

bei dem kein lebender Thunfisch zwischen den Käfigen transportiert wird. Die Videoaufzeichnung wird in Übereinstimmung mit den in Anhang X aufgeführten Mindeststandards und Verfahren durchgeführt. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der abgebenden Betreiber treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der abgebende Betreiber unverzüglich mit dem Original übereinstimmende Kopien der betreffenden Videoaufzeichnungen wie folgt zur Verfügung stellt:

a) für die erste Umsetzung und die etwaige freiwillige Umsetzung an den regionalen ICCAT-Beobachter und an den aufnehmenden Schlepper sowie am Ende der Fangreise an die zuständige Behörde des für die Flagge oder Tonnare zuständigen Mitgliedstaats des abgebenden Betreibers;

b) für weitere Umsetzungen an den nationalen Beobachter an Bord des abgebenden Schleppers, an den Kapitän des Empfängerschleppers und am Ende der Schleppfahrt an die zuständige Behörde des Flaggenmitgliedstaats des abgebenden Schleppers;

c) für Umsetzungen zwischen zwei verschiedenen Thunfischfarmen, an den regionalen ICCAT-Beobachter, an den Empfängerschlepper und an die zuständige Behörde des für die abgebende Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats; und

d) wenn eine nationale oder ICCAT-Inspektionsbehörde während des Umsetzvorgangs anwesend ist, erhält/erhalten der/die Inspektor(en) ebenfalls eine Kopie der entsprechenden Videoaufzeichnung.“;

c) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Die betreffende Videoaufzeichnung begleitet den Fisch bis zum Empfängerbetrieb. Eine Kopie

wird an Bord des/der abgebenden Schiffes/Schiffe oder der abgebenden Tonnare(n) aufbewahrt und ist für Kontrollzwecke jederzeit während der Fangkampagne zugänglich.

d) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(3) Der Kapitän des Fangschiffes oder des Schleppers oder sein Vertreter oder der Vertreter einer Thunfischfarm oder einer Tonnare, von dem bzw. der ein Umsetzvorgang ausgeht, und die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats bewahren die Videoaufzeichnung im Zusammenhang mit Umsetzvorgängen mindestens drei Jahre lang und so lange auf, wie es für Kontroll- und Durchsetzungszwecke erforderlich ist.“

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 u (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 43 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1u. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 43a
	Freiwillige und Kontrollumsetzungen
	(1) Erfüllen die in Artikel 42 genannten Videoaufzeichnungen nicht die in Anhang X festgelegten Mindestanforderungen, insbesondere wenn ihre Qualität und Klarheit nicht ausreichen, um die Anzahl der umgesetzten Exemplare zu bestimmen, kann der Kapitän des Fangschiffes oder

Schleppers oder sein Vertreter oder der Vertreter einer Thunfischfarm oder einer Tonnare, von dem/der ein Umsetzvorgang ausgeht, freiwillige Umsetzungen vornehmen.

(2) Wurde(n) keine freiwillige(n) Umsetzung(en) durchgeführt oder lässt (lassen) die freiwillige(n) Umsetzung(en) noch immer keine Bestimmung der Anzahl der umgesetzten Fische zu, so ordnet die für das Schiff, die Tonnare oder die Thunfischfarm, von dem/der ein Umsetzvorgang ausgeht, zuständige Behörde des Mitgliedstaats eine Kontrollumsetzung an, die so lange wiederholt wird, bis die Qualität der Videoaufzeichnung eine Schätzung der Anzahl der umgesetzten Exemplare von Rotem Thun ermöglicht.

(3) Die freiwillige(n) und/oder Kontrollumsetzung(en) erfolgt bzw. erfolgen in einen anderen Käfig, der leer sein muss. Die Anzahl der Fische aus der gültigen freiwilligen oder Kontrollumsetzung wird zum Ausfüllen des Logbuchs, der ICCAT-Umsetzerklärung und der entsprechenden Abschnitte des eBCD verwendet.

(4) Die Trennung des Transportkäfigs von einer Ringwade, einer Tonnare oder einem Käfig der Thunfischfarm erfolgt erst, nachdem der regionale ICCAT-Beobachter, der sich an Bord des Ringwadenfängers oder in der Thunfischfarm oder der Tonnare befindet, seine Aufgaben erfüllt hat.

(5) Falls die Qualität der Videoaufnahmen des/der freiwilligen Umsetzung(en) noch immer nicht die Bestimmung der Anzahl der umgesetzten Exemplare erlaubt, kann die für den Kapitän des Fangschiffes oder Schleppers oder seinen Vertreter oder den Vertreter des Zuchtbetriebs oder der Tonnare zuständige Behörde des Mitgliedstaats die Trennung des Ringwadenfängers, der Tonnare oder der Thunfischfarm von

dem/den Transportkäfig/en gestatten. In einem solchen Fall ordnet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, den Kapitän des Fangschiffes oder Schleppers oder seinen Vertreter oder den Vertreter der Thunfischfarm oder einer Tonnare an, dass die Tür(en) des/der betreffenden Transportkäfigs/Transportkäfige nach dem Verfahren des Anhangs XIX versiegelt wird/werden, und verlangt, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt und an einem bestimmten Ort eine Kontrollumsetzung in Anwesenheit der für die Flagge, die Tonnare oder die Thunfischfarm zuständigen Behörde durchgeführt wird/werden.

(6) Falls die zuständigen Behörden des für die Flagge, die Tonnare oder die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats bei der Kontrollumsetzung nicht anwesend sein können, findet die Kontrollumsetzung in Anwesenheit eines regionalen ICCAT-Beobachters statt. In diesem Fall liegt die Verantwortung für den Einsatz des regionalen Beobachters bei dem Betreiber der Thunfischfarm, zu dem der transportierte Rote Thun gehört, und der dafür sorgt, dass der regionale Beobachter eingesetzt wird, um die Kontrollumsetzung zu überprüfen.“

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 v (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 44

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1v. Artikel 44 wird wie folgt geändert:
	a) Der Titel erhält folgende Fassung:
	„Untersuchung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaates“.
	b) Absatz 1 wird gestrichen.
	c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
	„(2) Der zuständige Mitgliedstaat untersucht alle Fälle, in denen:
	a) die Anzahl der Thunfische, die der Kapitän des Fangschiffes oder Schleppers oder der Betreiber der Tonnare oder der Thunfischfarm in der ICCAT-Umsetzerklärung gemeldet hat, um mehr als 10 % von der Anzahl der Thunfische abweicht, die der regionale ICCAT-Beobachter bzw. der nationale Beobachter der Partei geschätzt hat;
	b) der regionale ICCAT-Beobachter die ICCAT-Umsetzerklärung nicht unterzeichnet hat;
	Die unter Buchstabe a genannte Fehlermarge von 10 % wird als Prozentsatz der Zahlen des Kapitäns des Fangschiffes oder Schleppers oder des Betreibers der Tonnare oder der Zahlen der Thunfischfarm ausgedrückt;
	Bei Einleitung einer Untersuchung unterrichtet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats den Flaggenmitgliedstaat oder die für den/die betroffene(n) Schlepper zuständige Behörde der Partei über die Untersuchung und stellt sicher, dass bis zum Abschluss der Untersuchung keine Umsetzung von oder auf den betreffenden Transportkäfig gestattet wird;
	Gegebenenfalls umfasst die Untersuchung auch die Analyse aller einschlägigen Videoaufzeichnungen. Außer in Fällen höherer Gewalt wird eine solche Untersuchung vor dem Zeitpunkt

des Einsetzens in Netzkäfige in der Thunfischfarm, auf jeden Fall aber innerhalb von 96 Stunden nach Einleitung der Untersuchung abgeschlossen. Bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Untersuchung wird kein Einsetzen in Netzkäfige genehmigt, und der entsprechende Abschnitt des Fangdokuments für Roten Thun wird nicht validiert.“;

d) die Absätze 3, 4 und 5 werden gestrichen.;

e) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(3a) Bei allen Umsetzvorgängen, bei denen eine Videoaufzeichnung vorgeschrieben ist, gilt eine Differenz von mehr als 10 % zwischen der vom Kapitän des Fischereifahrzeugs oder seinem Vertreter oder dem Vertreter der Tonnare in der ICCAT-Umsetzerklärung gemeldeten Anzahl von Rotem Thun und der von der zuständigen Behörde der Partei des Kapitäns des Fischereifahrzeugs oder seines Vertreters oder des Vertreters des Tonnare-Betriebs nach einer Untersuchung festgestellten Anzahl als potenzieller Verstoß (PNC) des betreffenden Fischereifahrzeugs, der betreffenden Tonnare oder der betreffenden Thunfischfarm.“

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 w (neu)

Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 45 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1w. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 45a
	Änderungen an ICCAT-Umsetzerklärungen und eBCDs nach Inspektionen auf See oder Untersuchungen
	Stellt sich bei einer Inspektion auf See oder einer Untersuchung heraus, dass die Anzahl der Thunfische um mehr als 10 % von der in der ICCAT-Umsetzerklärung und im eBCD angegebenen Anzahl abweicht, so wird das eBCD von der für den abgebenden Betreiber zuständigen Behörde der Partei entsprechend dem Ergebnis der Untersuchung geändert.“

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 x (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 45 b (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1x. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 45b
	Allgemeine Bestimmungen
	(1) Jeder für die Thunfischfarm zuständige Mitgliedstaat benennt eine einzige zuständige Behörde, die für die Koordinierung der Sammlung und Überprüfung von Informationen über die

Einsetztätigkeiten der Mitgliedstaaten, für die Kontrolle der in dessen Gerichtsbarkeit durchgeführten Einsetztätigkeiten sowie für die Berichterstattung an und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Partei, deren Flaggenschiffe oder Tonnare den in Käfige eingesetzten Thunfisch gefangen haben, verantwortlich ist.

(2) Alle Fischerei- und Zuchtbetriebe für Roten Thun unterliegen der Kontrolle, die in dem gemäß Artikel 15 vorgelegten Überwachungs-, Kontroll- und Inspektionsplan beschrieben ist.

(3) Die Mitgliedstaaten, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Einsetzen in Netzkäfige beteiligt sind, tauschen Informationen aus und arbeiten zusammen, um sicherzustellen, dass die Anzahl und das Gewicht des für das Einsetzen in Netzkäfige bestimmten Roten Thuns korrekt sind, mit den vom Ringwadenfänger oder der Tonnare gemeldeten Fangmengen übereinstimmen und in den entsprechenden Abschnitten des eBCD angegeben werden.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Betreiber von Thunfischfarmen jederzeit einen genauen schematischen Plan ihrer Betriebe aufbewahren, in dem die eindeutige Nummer aller Käfige und ihre individuelle Position im Betrieb angegeben sind. Der aktualisierte Plan wird der für den Betrieb zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu Kontrollzwecken und dem regionalen ICCAT-Beobachter, der in dem Betrieb eingesetzt ist, jederzeit zur Verfügung gestellt. Jede Änderung des schematischen Plans muss der zuständigen Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats vorab mitgeteilt werden. Der schematische Plan des Betriebs wird jedes Mal angepasst, wenn die Anzahl

und/oder die Verteilung der Käfige der Thunfischfarm geändert wird.

(5) Die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaates und der Betreiber der Thunfischfarm bewahren alle Informationen, Unterlagen und Materialien im Zusammenhang mit den in den Betrieben unter seiner Gerichtsbarkeit durchgeführten Einsetztätigkeiten mindestens 3 Jahre lang auf und bewahren die Informationen so lange auf, wie es für die Durchsetzung der Vorschriften erforderlich ist.“

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 y (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 45 c (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1y. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 45c
	Eindeutige Kennnummer
	(1) Vor Beginn der Fischereikampagne für Roten Thun weisen die zuständigen Behörden der für die Thunfischpartei zuständigen Partei jedem Käfig, der zu den ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Thunfischfarmen gehört, eine eindeutige und identifizierbare Nummer zu, einschließlich der Käfige, die für den Transport der Fische zur Thunfischfarm verwendet werden.“

(2) Die Netzkäfignummern werden mit einem einmaligen Nummernsystem erstellt, das mindestens den Alpha-3-Code, die dem für die Farmen zuständigen Mitgliedstaat entsprechen, gefolgt von drei Ziffern umfasst. Die eindeutigen Netzkäfignummern müssen unveränderlich sein und dürfen nicht von einem Netzkäfig auf einen anderen übertragen werden können.

(3) Die eindeutigen Netzkäfignummern werden auf zwei gegenüberliegenden Seiten des Käfigrings und oberhalb der Wasserlinie in einer Farbe aufgedruckt oder aufgemalt, die mit dem Hintergrund, auf dem sie aufgemalt oder aufgedruckt sind, kontrastiert, und müssen zu Kontrollzwecken jederzeit sichtbar und lesbar sein. Die Höhe der Buchstaben und Ziffern beträgt mindestens 20 Zentimeter bei einer Strichstärke von mindestens 4 Zentimetern.

(4) Alternative Methoden zur Kennzeichnung der eindeutigen Nummer auf dem Käfig sind zulässig, sofern sie die gleiche Garantie für Sichtbarkeit, Lesbarkeit und Unverletzlichkeit bieten.“

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 z (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 45 d (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1z. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 45d

Einsetzgenehmigung

(1) Für jedes Einsetzen gilt das in den Absätzen 2 bis 4 beschriebene Verfahren.

(2) Der Betreiber der Thunfischfarm beantragt bei der zuständigen Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats, in dem der Betrieb liegt, eine Einsetzgenehmigung, die folgende Angaben enthält

a) die Anzahl und das Gewicht der Fische, die in Käfige eingesetzt werden sollen, wie in der Umsetzerklärung (ICCAT-Umsetzerklärung) angegeben,

b) die betreffenden Umsetzerklärungen (ICCAT-Umsetzerklärungen),

c) die betreffende(n) Nummern des eBCD, die von der zuständigen Behörde des für die Flagge oder Tonnare zuständigen Mitgliedstaats oder der für die Flagge oder Tonnare zuständigen Partei bestätigt und validiert wurden,

d) alle Meldungen über während des Transports verendete Fische, die gemäß Anhang XIII ordnungsgemäß aufgezeichnet werden.

(3) Die für die Thunfischfarm zuständige Behörde des Mitgliedstaats übermittelt die Informationen gemäß Absatz 2 an die zuständige(n) Behörde(n) des jeweiligen für die Fangflagge oder die Tonnare zuständigen Mitgliedstaats oder der für die Fangflagge oder die Tonnare zuständigen Partei und bittet um Bestätigung, dass der Einsetzvorgang genehmigt werden kann.

(4) Innerhalb von drei Arbeitstagen teilt die für die Fangflagge oder die Tonnare zuständige(n) Behörde(n) dem für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaat oder der zuständigen Behörde der Partei mit, dass der betreffende Einsetzvorgang genehmigt werden kann oder verweigert werden

muss. Im Falle einer Verweigerung gibt die zuständige Behörde des Flaggen- oder Tonnare-Mitgliedstaats die Gründe für die Verweigerung an, und die Verweigerung enthält die entsprechende Freisetzungsanordnung.

(5) Der für die Thunfischfarm zuständige Mitgliedstaat stellt die Genehmigung für das Einsetzen in Netzkäfige unmittelbar nach Erhalt der Bestätigung durch den betreffenden für die Fangflagge oder Tonnare zuständigen Mitgliedstaat oder die zuständige Behörde der Partei aus. Das Einsetzen in Netzkäfige wird in Ermangelung dieser Bestätigung von der zuständigen Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats nicht erteilt.

(6) Das Einsetzen in Netzkäfige wird nicht genehmigt, wenn für den Thunfisch, für den die Genehmigung zum Einsetzen in Netzkäfige gilt, nicht die vollständigen Unterlagen gemäß Absatz 2 dieses Artikels vorliegen.

(7) Bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Untersuchung gemäß Artikel 43, die von der zuständigen Behörde des für die Fangflagge oder die Tonnare zuständigen Mitgliedstaats oder der zuständigen Behörde der Partei durchgeführt wird, wird das Einsetzen in Netzkäfige nicht genehmigt und die entsprechenden Abschnitte des eBCD für den Fang und den Lebendhandel werden nicht validiert.

(8) Wurde die Genehmigung zum Einsetzen in Netzkäfige von der zuständigen Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats oder die Partei nicht innerhalb eines Monats nach Beantragung der Genehmigung zum Einsetzen in Netzkäfige durch den Betreiber der Thunfischfarm erteilt, so ordnet die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats die Freisetzung aller in dem betreffenden Transportkäfig

befindlichen Exemplare gemäß Anhang XII an und veranlasst diese. Die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats unterrichtet daraufhin unverzüglich den betreffenden für die Fangflagge oder Tonnare zuständigen Mitgliedstaat oder die zuständige Behörde der Partei sowie das ICCAT-Sekretariat über die Freisetzung.“

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. In Artikel 46 werden in Absatz (...) folgende Buchstaben a und b eingefügt:	***entfällt***
‘a) Die Mitgliedstaaten setzen Roten Thun nicht in eine Thunfischfarm ein, die von dem Mitgliedstaat oder der Partei nicht zugelassen wurde oder nicht im ICCAT-Register der Aufzuchtanlagen aufgeführt ist.	
b) Die für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fänge von Rotem Thun in separate Käfige oder Käfigreihen eingesetzt werden und nach Herkunfts-Flaggenmitgliedstaaten oder Herkunfts-Parteien aufgeteilt werden. Wird der Rote Thun im Rahmen eines gemeinsamen Fangeinsatzes verschiedener Mitgliedstaaten gefangen, so sorgen die für die Thunfischfarm zuständigen	

Mitgliedstaaten dafür, dass der Rote Thun in separate Käfige oder Käfigreihen eingesetzt und auf der Grundlage gemeinsamer Fangeinsätze aufgeteilt wird.“

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung ist bereits in der Verordnung (EU) Nr. XX/2022 enthalten.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 46

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2a. Artikel 46 erhält folgende Fassung:
	„Artikel 46
	Verweigerung der Genehmigung
	Die zuständige Behörde des für das Fangschiff oder die Tonnare zuständigen Mitgliedstaats genehmigt die Einsetzung nicht, wenn sie der Auffassung ist, dass
	a) das Fangschiff oder die Tonnare, mit der der Fisch gefangen wurde, nicht über eine ausreichende Quote für den einzusetzenden Roten Thun verfügte,
	b) das Fangschiff oder die Tonnare die Menge des einzusetzenden Fischs nicht ordnungsgemäß gemeldet hat oder
	c) das Fangschiff oder die Tonnare, das bzw. die den Angaben zufolge den Fisch gefangen hat, über keine gültige Genehmigung für die Fischerei auf Roten Thun gemäß Artikel 26 verfügte.
	Wenn der für das Fangschiff oder die Tonnare zuständige Mitgliedstaat die Einsetzgenehmigung nicht erteilt, so muss

er

a) die zuständige Behörde des Mitgliedstaats oder der Partei, der bzw. die für die Thunfischfarm zuständig ist, in Kenntnis setzen und

b) verlangen, dass die zuständige Behörde die Fänge beschlagnahmt und den Fisch ins Meer freisetzt.“

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 46 b (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2b. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 46b
	Einsetzen in Netzkäfige
	(1) Bei Ankunft des Schleppers in der Nähe der Thunfischfarm stellt die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats sicher, dass der betreffende Schlepper einen Abstand von mindestens 1 Seemeile zu allen Einrichtungen der Thunfischfarm einhält, bis die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats vor Ort ist; die Position und die Aktivität der betreffenden Schlepper werden jederzeit überwacht.
	(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten genehmigen den Beginn des Einsetzens in Netzkäfige erst, wenn die zuständige Behörde des für die

Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats und der regionale ICCAT-Beobachter anwesend sind und wenn die Abschnitte „Fang“ und „Lebendhandel“ des eBCD ausgefüllt und von den zuständigen Behörden des/der für die Fangflagge oder Tonnare zuständigen Mitgliedstaats/Partei validiert wurden.

(3) Das Verankern von Transportkäfigen als Netzkäfige, ohne dass sich die Fische bewegen, um Stereokameraaufnahmen zu ermöglichen, ist verboten.

(4) Nach dem Umsetzen des Roten Thuns aus dem Schleppkäfig in den Käfig des Betriebs stellt die Kontrollbehörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats sicher, dass die Netzkäfige mit Rotem Thun jederzeit versiegelt sind. Die Entsiegelung ist nur in Anwesenheit der zuständigen Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats und nach deren Genehmigung möglich. Die Kontrollbehörde des Mitgliedstaates erstellt Protokolle für die Versiegelung der Käfige und stellt sicher, dass offizielle Siegel verwendet werden und dass diese Siegel so angebracht sind, dass sie das Öffnen der Türen verhindern, ohne dass die Siegel gebrochen werden.

(5) Die für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fänge von Rotem Thun in separate Käfige oder Käfigreihen eingesetzt werden und nach Herkunfts-Flaggenmitgliedstaaten oder Herkunfts-Parteien oder Fangjahren aufgeteilt werden. Wurde der Rote Thun im Rahmen eines gemeinsamen Fangeinsatzes gefangen, so werden die betreffenden Fänge abweichend davon in getrennte Käfige oder Reihen von Käfigen gesetzt und auf der Grundlage des gemeinsamen Fangeinsatzes und des Fangjahres aufgeteilt.

(6) Die Fische müssen vor dem

	22. August jedes Jahres in Netzkäfige eingesetzt werden, es sei denn, die zuständigen Behörden des bzw. der für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats oder Partei nennen triftige Gründe einschließlich höherer Gewalt, die sie zusammen mit dem Einsetzbericht übermitteln. Nach dem 7. September jedes Jahres dürfen keinesfalls noch Fische in Netzkäfige eingesetzt werden. Die oben genannten Fristen finden für Umsetzungen zwischen Thunfischfarmen keine Anwendung.“

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 47

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2c. In Artikel 47 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 d (neu)Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 48

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2d. Artikel 48 wird gestrichen.

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 e (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 49

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2e. Artikel 49 erhält folgende Fassung:
	„Artikel 49
	Aufzeichnung des Einsetzens in Netzkäfige durch Kontrollkameras und Einsetzerklärung
	(1) Die für die Thunfischfarmen zuständigen Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Einsetzen in Netzkäfige von ihren Kontrollbehörden sowohl mit konventionellen als auch mit Stereokameras überwacht wird. Für jeden Einsetzvorgang werden nach den Verfahren gemäß Anhang X Videoaufzeichnungen angefertigt.
	(2) Entspricht die Qualität der Videoaufzeichnung der Kontrollkamera, die zur Bestimmung der Anzahl und/oder des Gewichts des in Käfige eingesetzten Roten Thuns verwendet wird, nicht den Mindestanforderungen des Anhangs X, so ordnet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der Thunfischfarm ein Kontrolleinsetzen in Netzkäfige an, bis die Bestimmung der Anzahl und/oder des

Gewichts möglich ist. Für die Wiederholung des Einsetzens ist keine neue Einsetzgenehmigung erforderlich.

(3) Im Falle eines Kontrolleinsetzens stellt die zuständige Behörde des Mitgliedstaats sicher, dass der Käfig des abgebenden Betriebs versiegelt wird und dass der Käfig vor dem neuen Einsetzen in Netzkäfige nicht manipuliert werden kann. Der Käfig/die Käfige des Empfängerbetriebs, der/die für das Kontrolleinsetzen in Netzkäfige verwendet wird/werden, ist/sind leer.

(4) Nach Abschluss des Einsetzens in Netzkäfige stellt die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats sicher, dass der regionale ICCAT-Beobachter sofortigen Zugang zu allen Videoaufzeichnungen der Stereo- und konventionellen Kameras hat und eine Kopie anfertigen kann, wenn er die Aufzeichnungen zu einem anderen Zeitpunkt oder an einem anderen Ort auswerten möchte.

(5) Die für die Thunfischfarmen zuständigen Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Betreiber der Thunfischfarm für jeden Einsetzvorgang in Netzkäfige innerhalb einer Woche nach dem tatsächlichen Vorgang eine Einsetzerklärung unter Verwendung des Vordrucks in Anhang XIV vorlegt.“

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 f (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 50

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2f. Artikel 50 erhält folgende Fassung:
	„Artikel 50
	Einleitung und Durchführung von Untersuchungen
	(1) Weicht bei einem einzelnen Fangeinsatz die von der zuständigen Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats gemäß Artikel 50 Absatz 2 mitgeteilte Anzahl von Rotem Thun in Netzkäfigen um mehr als 10 % von den in der ICCAT-Umsetzerklärung oder dem eBCD als gefangen und/oder umgesetzt gemeldeten Mengen ab, so leitet die zuständige Behörde des für die Fangflagge oder Tonnare zuständigen Mitgliedstaats eine Untersuchung ein, um das genaue Fanggewicht zu ermitteln, das von der nationalen Quote für Roten Thun abgezogen wird. Zur Unterstützung dieser Untersuchung fordert die zuständige Behörde des für die Fangflagge oder Tonnare zuständigen Mitgliedstaats alle ergänzenden Informationen und die Ergebnisse der Analyse der Videoaufzeichnung an, die von der zuständigen Behörde des für die Flagge oder Tonnare zuständigen Mitgliedstaats, die an dem betreffenden Transport und dem Einsetzen beteiligt war, durchgeführt wurde. Alle zuständigen Behörden, einschließlich derjenigen, deren Schiffe am Transport der Fische beteiligt waren, kooperieren aktiv, unter anderem durch den Austausch aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationen und Unterlagen. Die zuständige Behörde des für die Fangflagge oder Tonnare zuständigen Mitgliedstaats schließt die Untersuchung innerhalb eines Monats nach Übermittlung der Ergebnisse des Einsetzens durch die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaates ab. [Rdnr. 177] Eine

Abweichung von mehr als 10 % zwischen der von dem betreffenden Schiff oder der betreffenden Tonnare gemeldeten Anzahl von Rotem Thun und der von der zuständigen Behörde des für die Fangflagge oder die Tonnare zuständigen Mitgliedstaats als Ergebnis der Untersuchung ermittelten Anzahl stellt einen potenziellen Verstoß (PNC) des betreffenden Schiffs oder der betreffenden Tonnare dar.

(2) Die in Absatz 1 genannte Fehlermarge von 10 % wird als Prozentsatz der vom Kapitän des Fischereifahrzeugs oder dem Vertreter der Tonnare gemeldeten Zahlen ausgedrückt und gilt auf der Ebene der einzelnen Einsetzvorgänge.

(3) Der für die Fangflagge oder Tonnare zuständige Mitgliedstaat bestimmt das Gewicht des Roten Thuns, das von seiner nationalen Quote abgezogen wird, und berücksichtigt dabei die in Netzkäfige eingesetzten Mengen, die gemäß Anhang XI berechnet werden, wodurch sichergestellt wird, dass das Gewicht beim Einsetzen in Netzkäfige auf der Grundlage des Längen-Gewichts-Verhältnisses für wild lebende Fische berechnet wird, sowie die gemeldete Sterblichkeit gemäß Anhang XIII.

(4) In den Fällen, in denen die Untersuchung nach Absatz 1 zu dem Ergebnis führt, dass einzelne Exemplare von Rotem Thun im Sinne von Anhang XIII Absatz 2 fehlten, wird das Gewicht der fehlenden Fische jedoch von der nationalen Quote gemäß Anhang XIII abgezogen, indem das von der zuständigen Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats mitgeteilte durchschnittliche Gewicht der Exemplare beim Einsetzen in Netzkäfige auf die von der zuständigen Behörde des für die Fangflagge oder Tonnare zuständigen Mitgliedstaats aufgrund ihrer Analyse der

Videoaufzeichnung der ersten Umsetzung im Rahmen der Untersuchung ermittelte Anzahl von Rotem Thun im Fang angewandt wird.

(5) Ungeachtet des Absatzes 4 kann der für die Fangflagge oder Tonnare zuständige Mitgliedstaat nach Konsultation des am Fischtransport bis zum Empfängerbetrieb beteiligten Mitgliedstaats beschließen, die bei der Untersuchung als verloren ermittelten Fische nicht von der nationalen Quote abzuziehen, wenn die Verluste vom Betreiber ordnungsgemäß als „höhere Gewalt“ dokumentiert wurden (d. h. Bilder des beschädigten Käfigs, meteorologische Berichte), die entsprechenden Informationen der zuständigen Behörde seines Mitgliedstaats unmittelbar nach dem Ereignis übermittelt wurden und die Verluste nicht zu bekannten Todesfällen geführt haben.“

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 g (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 51

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2g. Artikel 51 wird wie folgt geändert:
	a) Der Titel erhält folgende Fassung:
	„Artikel 51
	Maßnahmen und Programme zur Schätzung der Anzahl und des Gewichts von in Netzkäfige einzusetzendem Rotem

Thun“;

b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats bestimmt die Anzahl und das Gewicht des Roten Thuns, der in Käfige eingesetzt wird, indem sie die vom Betreiber der Thunfischfarm zur Verfügung gestellten Videoaufzeichnungen der einzelnen Einsetzvorgänge analysiert. Zur Durchführung dieser Analyse befolgen die Behörden die in Anhang XIV dargelegten Verfahren. Bei einer Abweichung von mehr als 10 % zwischen der von der zuständigen Behörde der für die Thunfischfarm zuständigen Partei ermittelten Anzahl und/oder dem Gewicht und den entsprechenden Angaben in der Einsetzerklärung leitet die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats eine Untersuchung ein, um die Gründe für die Abweichung zu ermitteln, und nimmt eine etwaige Anpassung der Anzahl und/oder des Gewichts der in Käfige eingesetzten Fische vor. Die oben erwähnte Fehlermarge von 10 % wird als Prozentsatz der Zahlen des Betreibers der Thunfischfarm ausgedrückt. Nach Abschluss eines Einsetzvorgangs oder im Falle eines gemeinsamen Fangeinsatzes oder von Tonnaren desselben EU-Mitgliedstaats des letzten Einsetzvorgangs im Zusammenhang mit diesem gemeinsamen Fangeinsatz oder diesen Tonnaren teilen die für den Zuchtbetrieb zuständigen Mitgliedstaaten dem für die Fangschiffe oder Tonnare zuständigen Mitgliedstaat oder der für die Fangschiffe oder Tonnare zuständigen Partei die Ergebnisse dieses Programms gemäß Anhang XI Nummer 2 Buchstaben a und b mit.“

c) Die folgenden Absätze werden eingefügt:

„(3a) Jeder für die Thunfischfarm zuständige Mitgliedstaat legt der Kommission bis zum 30. September die Verfahren und Ergebnisse im Zusammenhang mit dem Stereokameraprogramm (oder alternativen Methoden) vor, die bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres an das SCRS übermittelt werden.

(3b) Alle während eines Einsetzvorgangs verendeten Arten von Rotem Thun sind vom Betreiber der Thunfischfarm nach den in Anhang XIII beschriebenen Verfahren zu melden.“

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 h (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 52

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2h. Artikel 52 erhält folgende Fassung:
	„Artikel 52
	Freisetzungen in Verbindung mit Einsetzvorgängen
	Die Bestimmung der freizusetzenden Fische erfolgt gemäß den Bestimmungen von Anhang XI Absatz 4. Übersteigt das Gewicht des in Käfige eingesetzten Roten Thuns das als gefangen und/oder umgesetzte gemeldete Gewicht, so stellt die für die Fangflagge oder Tonnare zuständige Behörde der zuständigen Partei eine Freisetzungsanordnung aus

und übermittelt diese unverzüglich an die zuständige Behörde der für die betreffende Thunfischfarm zuständigen Partei. Die Freisetzungsanordnung erfolgt nach den Bestimmungen von Anhang IX Absatz 4 unter Berücksichtigung der möglichen Verrechnung auf der Ebene des gemeinsamen Fangeinsatzes oder der Tonnare gemäß Anhang IX Absatz 5. Der Freisetzungsvorgang wird im Einklang mit dem Protokoll des Anhangs XII durchgeführt.

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 i (neu)Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 53

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2i. Artikel 53 wird aufgehoben.

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 j (neu)Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 54

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2j. Artikel 54 wird aufgehoben.

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 k (neu)Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 55

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2k. Artikel 55 wird aufgehoben.

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 l (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Abschnitt 7 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2l. Der folgende Abschnitt wird angefügt:
	„ABSCHNITT 7a
	ENTNAHME
	Artikel 56a
	Entnahmevorgänge

(1) Verarbeitungsschiffe, die in Thunfischfarmen oder Tonnaren tätig werden wollen, melden dies dem Mitgliedstaat der Thunfischfarm oder der Tonnare mindestens 48 Stunden vor der Ankunft des Schiffs im Gebiet der Thunfischfarm/der Tonnare an. Die Vorankündigung enthält mindestens das Datum und die voraussichtliche Ankunftszeit sowie Angaben darüber, ob das Verarbeitungsschiff bereits Roten Thun an Bord hat, und wenn ja, Einzelheiten zur Ladung, einschließlich der verarbeiteten Mengen und des Lebendgewichts sowie Angaben zum Ursprung des Roten Thuns an Bord (Thunfischfarm/Tonnare und Partei)

(2) Jeder Entnahmevorgang in Thunfischfarmen oder Tonnaren unterliegt einer Genehmigung durch den für die Thunfischfarm oder Tonnare zuständigen Mitgliedstaat. Zu diesem Zweck reicht der Betreiber einer Thunfischfarm oder einer Tonnare, der/die Roten Thun entnehmen will, bei seinem Mitgliedstaat einen Antrag ein, der mindestens die folgenden Angaben enthält: – Datum oder Zeitraum der Entnahme, – die geschätzten Mengen, die entnommen werden sollen, in Anzahl der Exemplare und kg, – eBCD-Nummer in Verbindung mit dem zu entnehmenden Roten Thun, – die Daten der am Vorgang beteiligten Hilfsschiffe, – die Bestimmung des entnommenen Thunfischs (Verarbeitungsschiff, Ausfuhr, lokaler Markt usw.).

(3) Mit Ausnahme von Exemplaren von Rotem Thun, die sich ihrem Lebensende nähern, darf kein Entnahmevorgang genehmigt werden, bevor die Ergebnisse der Quotenauffüllung gemäß Artikel 51 festgestellt und die entsprechenden Freisetzungen vorgenommen wurden.

(4) Es darf keine Entnahme in Abwesenheit eines Beobachters der Partei

erfolgen, wenn es sich um Tonnaren handelt, oder eines Beobachters der ICCAT-Region, wenn die Entnahme in Thunfischfarmen erfolgt. Bei Rotem Thun, der an ein Verarbeitungsschiff geliefert wird, kann der Bearbeiter der Partei oder der ICCAT-Beobachter seine Aufgaben vom Verarbeitungsschiff aus wahrnehmen.

(5) Die Mitgliedstaaten der Thunfischfarm oder der Tonnare überprüfen und vergleichen die Ergebnisse aller Entnahmevorgänge, die in den ihnen unterstellten Thunfischfarmen und Tonnaren stattfinden, anhand aller ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen. Die für die Thunfischfarm oder Tonnare zuständigen Mitgliedstaaten untersuchen alle Entnahmevorgänge von Rotem Thun, der für Verarbeitungsschiffe bestimmt ist, sowie einen bestimmten Prozentsatz der übrigen Entnahmevorgänge auf der Grundlage einer Risikoanalyse.

(6) Handelt es sich bei dem Bestimmungsort des Roten Thuns um ein Verarbeitungsschiff, so füllt der Kapitän oder der Vertreter des Verarbeitungsschiffs eine Verarbeitungserklärung aus. Sollte der entnommene Rote Thun direkt im Hafen angelandet werden, muss der Betreiber der Thunfischfarm oder der Tonnare eine Entnahmeerklärung ausfüllen.

(7) Die Verarbeitungs- und Fangerklärungen werden von dem bei der Entnahme anwesenden regionalen ICCAT-Beobachter oder dem Beobachter der Partei validiert. Die Verarbeitungs- und Entnahmemeldungen sind innerhalb von 48 Stunden nach der Entnahme per E-Mail unter Verwendung des in Anhang XVb enthaltenen Musters an die zuständigen Behörden des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaates zu übermitteln.“

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 m (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Abschnitt 7 b (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2m. Folgender Abschnitt wird angefügt:
	„ABSCHNITT 7b
	KONTROLLTÄTIGKEITEN IN THUNFISCHFARMEN NACH DEM EINSETZEN IN NETZKÄFIGE
	Artikel 56b
	Umsetzungen innerhalb einer Thunfischfarm
	(1) Eine Umsetzung innerhalb einer Thunfischfarm darf nur mit Genehmigung und in Anwesenheit der für zuständigen Behörde der für die Thunfischfarm zuständigen Partei erfolgen. Jede Umsetzung wird von Kontrollkameras aufgezeichnet, um die Anzahl der umgesetzten Exemplare von Rotem Thun zu bestätigen. Die Videoaufzeichnung muss den in Anhang X festgelegten Mindeststandards entsprechen. Die zuständige Behörde der für die Thunfischfarm zuständigen Partei überwacht und kontrolliert diese Umsetzungen und stellt sicher, dass jede Umsetzung innerhalb einer Thunfischfarm im eBCD-System erfasst wird.
	(2) Ungeachtet der Definition des Begriffs „Einsetzen in Netzkäfige“ in

Artikel 5 Nummer 31 gilt die Umsetzung von Rotem Thun zwischen zwei verschiedenen Orten derselben Thunfischfarm (Umsetzung innerhalb einer Thunfischfarm) unter Verwendung eines Transportkäfigs nicht als Einsetzen in Netzkäfige im Sinne der Anforderungen von Abschnitt 7.

(3) Bei Umsetzungen innerhalb einer Thunfischfarm kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Gerichtsbarkeit sich die Thunfischfarm befindet, die Umgruppierung von Fischen desselben Flaggenursprungs und desselben gemeinsamen Fangeinsatzes genehmigen, sofern die Rückverfolgbarkeit und die Anwendbarkeit der Wachstumsraten des SCRS gewährleistet sind.

(4) Die für die Thunfischfarm zuständige Behörde des Mitgliedstaates und der Betreiber der Thunfischfarm bewahren die Videoaufzeichnung der Umsetzungen innerhalb derselben Thunfischfarm, die in Thunfischfarmen in der Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats durchgeführt wurden, mindestens drei Jahre lang auf und bewahren diese Informationen so lange auf, wie es für die Durchsetzung der Vorschriften erforderlich ist.

Artikel 56c

Übertragung

(1) Vor Beginn der nächsten Ringwaden- und Tonnare-Fangsaison nimmt die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats eine gründliche Bewertung des lebenden Roten Thuns vor, der sich in den Thunfischfarmen in dessen Gerichtsbarkeit befindet. Zu diesem Zweck wird der betreffende lebende Rote Thun in einen leeren Käfig umgesetzt und mit einer oder mehreren Kontrollkameras überwacht, um die Anzahl und das Gewicht der umgesetzten Fische zu

ermitteln.

(2) Abweichend davon wird die Übertragung von Rotem Thun aus Jahren und Käfigen, in denen keine Entnahme stattgefunden hat, jährlich durch Anwendung des Verfahrens der Stichprobenkontrollen gemäß Artikel 56e kontrolliert.

(3) Der übertragene lebende Rote Thun wird in getrennten Käfigen oder Reihen von Käfigen der Thunfischfarm auf der Grundlage des Fangjahres und des gemeinsamen Fangeinsatzes oder derselben Tonnare der Partei untergebracht.

(4) Die für die Thunfischfarm zuständige Behörde des Mitgliedstaats stellt sicher, dass die Videoaufzeichnung der Kontrollkameras aus den Bewertungsübertragungen den einschlägigen Anforderungen des Anhangs X entspricht und dass die Bestimmung der Anzahl und des Gewichts der übertragenen Fische im Einklang mit Anhang XI Nummer 1 der vorliegenden Verordnung erfolgt.

(5) Bis der SCRS einen Algorithmus zur Umrechnung von Länge in Gewicht für Mast- und/oder Zuchtfische entwickelt, wird das Gewicht der übertragenen Fische anhand der aktuellsten Wachstumsraten-Tabellen des SCRS geschätzt.

(6) Eine zahlenmäßige Differenz zwischen der Anzahl der Exemplare von Rotem Thun, die sich aus der Übertragungsbewertung ergibt, und der erwarteten Anzahl nach der Entnahme wird von der zuständigen Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats ordnungsgemäß untersucht und im eBCD-System erfasst. Im Falle einer Überschreitung ordnet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der Thunfischfarm die Freisetzung der entsprechenden Anzahl von Thunfischen an. Der Freisetzungsvorgang wird gemäß

Anhang XII durchgeführt. Eine Verrechnung für Unterschiede zwischen verschiedenen Käfigen der Thunfischfarm ist nicht zulässig. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats kann eine Fehlermarge von bis zu 5 % zwischen der Anzahl der Tiere, die sich aus der Bewertung der Übertragung ergibt, und der erwarteten Anzahl im Käfig zulassen.

(7) Die für die Thunfischfarm zuständige Behörde des Mitgliedstaates bewahrt die Videoaufzeichnung und alle einschlägigen Unterlagen aus den Bewertungen der Übertragungen, die in den Thunfischfarmen in der Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats durchgeführt wurden, mindestens drei Jahre lang auf und bewahrt diese Informationen so lange auf, wie es für die Durchsetzung der Vorschriften erforderlich ist.

Artikel 56d

Übertragungserklärung

(1) Die Mitgliedstaaten der Thunfischfarmen fügen dem überarbeiteten Wiederauffüllungsplan eine jährliche Übertragungserklärung bei, die der Kommission innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Bewertung nach dem Muster in Anhang XXI übermittelt wird. Die Kommission leitet diese Informationen spätestens 15 Tage nach Abschluss des Bewertungsvorgangs an das ICCAT-Sekretariat weiter.

(2) Das Stereokameramaterial wird gegebenenfalls der Übertragungserklärung beigefügt.

Artikel 56e

Stichprobenkontrollen

(1) Die für die Thunfischfarm zuständige Behörde des Mitgliedstaats führt in den Thunfischfarmen in der Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats Stichprobenkontrollen durch. Die in

Absatz 2 genannten Mindeststichprobenkontrollen finden in den Thunfischfarmen zwischen dem Zeitpunkt des Abschlusses des Einsetzens in Netzkäfige und dem ersten Einsetzen in Netzkäfige des Folgejahres statt. Bei diesen Kontrollen werden alle Fische zwangsweise von einem oder mehreren Netzkäfigen in einen oder mehrere andere Netzkäfige umgesetzt, damit die Anzahl der Exemplare von Rotem Thun anhand von Kontrollvideoaufzeichnungen gezählt werden kann.

(2) Jeder Mitgliedstaat legt eine Mindestzahl von Stichprobenkontrollen fest, die in jeder Thunfischfarm seiner Gerichtsbarkeit durchzuführen sind. Die Anzahl der Stichprobenkontrollen muss mindestens 10 % der Anzahl der Käfige in jedem Betrieb nach Abschluss des Einsetzens in die Netzkäfige abdecken, wobei immer mindestens eine Kontrolle pro Thunfischfarm durchgeführt und gegebenenfalls aufgerundet wird. Die Auswahl der zu kontrollierenden Netzkäfige erfolgt auf der Grundlage einer Risikoanalyse. Die Planung der durchzuführenden Stichprobenkontrollen wird in dem Kontrollplan des Mitgliedstaats gemäß Artikel 10 angegeben.

(3) Obwohl dies nicht vorgeschrieben ist, können die betroffenen Thunfischfarmen von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats mit einer Vorankündigung von höchstens zwei Kalendertagen darüber informiert werden, dass Stichprobenkontrollen durchgeführt werden sollen. Der/die ausgewählte(n) Käfig/Käfige wird/werden von der für den Betrieb zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erst nach Ankunft in der betreffenden Thunfischfarm an den Betreiber übermittelt.

(4) Bei vorheriger Ankündigung müssen die Betreiber sicherstellen, dass

alle Vorkehrungen getroffen werden, damit die zuständige Behörde des Mitgliedstaats jederzeit und in jedem Käfig der Thunfischfarm Stichprobenkontrollen durchführen kann. Erfolgt keine Vorankündigung, müssen die Betreiber dennoch alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Stichprobenkontrollen zu erleichtern.

(5) Die für die Thunfischfarm zuständige Behörde bemüht sich, die Zeitspanne zwischen der Anordnung der Stichprobenkontrollen und der Durchführung der Kontrollen zu verkürzen. Die für den landwirtschaftlichen Betrieb zuständige Behörde des Mitgliedstaates stellt sicher, dass alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um zu gewährleisten, dass der Betreiber keine Möglichkeit hat, die betreffenden Käfige zu manipulieren, bevor die Stichprobenkontrolle stattfindet.

(6) Im Anschluss an die Stichprobenkontrolle wird jede Differenz zwischen der bei den Stichprobenkontrollen ermittelten Anzahl von Rotem Thun und der erwarteten Anzahl im Käfig ordnungsgemäß untersucht und im eBCD-System erfasst. Im Falle einer Überschreitung ordnet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der Thunfischfarm die Freisetzung der entsprechenden Anzahl von Thunfischen an. Der Freisetzungsvorgang wird gemäß Anhang XII durchgeführt. Eine Verrechnung für Unterschiede zwischen verschiedenen Käfigen der Thunfischfarm ist nicht zulässig. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats kann eine Fehlermarge von 5 % zwischen der Anzahl der Thunfische, die sich aus der Kontrollumsetzung ergibt, und der erwarteten Anzahl im Käfig zulassen.

(7) Die für die Thunfischfarm zuständige Behörde des Mitgliedstaates bewahrt die Videoaufzeichnung der Stichprobenkontrollen, die in den

Thunfischfarmen in seiner Gerichtsbarkeit durchgeführt wurden, mindestens drei Jahre lang auf und bewahrt diese Informationen so lange auf, wie es für die Durchsetzung der Vorschriften erforderlich ist.

(8) Die Ergebnisse der Stichprobenkontrollen werden dem ICCAT-Sekretariat von der Kommission vor Beginn der neuen Ringwadenfangsaison für jeden Mitgliedstaat gemäß Artikel 16 zur Weiterleitung an den Compliance-Ausschuss mitgeteilt.

Artikel 56f

Umsetzungen zwischen Thunfischfarmen

(1) Die Umsetzung von lebendem Roten Thun zwischen zwei verschiedenen Thunfischfarmen darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der für beide Thunfischfarmen zuständigen Behörden des Mitgliedstaats erfolgen.

(2) Beim Umsetzen vom Käfig der abgebenden Thunfischfarm in den Transportkäfig müssen die Anforderungen gemäß Abschnitt 6 dieser Verordnung eingehalten werden, was eine Videoaufzeichnung zur Bestätigung der Anzahl der umgesetzten Exemplare von Rotem Thun, das Ausfüllen einer ICCAT-Umsetzerklärung und die Überprüfung des Vorgangs durch einen regionalen ICCAT-Beobachter umfasst. Ungeachtet der obigen Ausführungen ist es in Fällen, in denen der gesamte Käfig in den Empfängerbetrieb verbracht werden soll, nicht erforderlich, den Vorgang auf Video aufzuzeichnen, und der Käfig wird versiegelt zum Empfängerbetrieb transportiert.

(3) Das Einsetzen von Rotem Thun in Netzkäfige im Empfängerbetrieb unterliegt den Anforderungen für das Einsetzen in Netzkäfige gemäß Artikel 45, einschließlich einer Videoaufzeichnung zur Bestätigung der Anzahl und des

Gewichts des in Netzkäfige eingesetzten Roten Thuns und der Überprüfung des Vorgangs durch einen regionalen ICCAT-Beobachter. Die Bestimmung des Gewichts für in Käfige eingesetzte Fische aus einer anderen Thunfischfarm gilt erst, wenn das SCRS einen Algorithmus zur Umrechnung von Länge in Gewicht für Mast- und/oder Zuchtfische entwickelt hat.“

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 n (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 57

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2n. Artikel 57 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
	„(1) Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 implementieren die Mitgliedstaaten Schiffsüberwachungssysteme (VMS) für alle Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge mit einer Länge über alles von 12 Metern oder mehr und für alle Schlepper, unabhängig von ihrer Länge. Alle in Unterabsatz 1 genannten Schiffe übermitteln die Positionsdaten mindestens einmal alle zwei Stunden, mit Ausnahme von Schleppern und Ringwadenfängern, die die Daten mindestens einmal pro Stunde übermitteln;
	b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
	„(2) Die in Artikel 26 Absatz 1

Buchstabe b genannten Fischereifahrzeuge beginnen mit der Übermittlung von VMS-Daten an die ICCAT mindestens 5 Tage vor dem Zeitraum, für den sie die Genehmigung erhalten haben, und setzen diese Übermittlung mindestens 5 Tage nach dem Zeitraum fort, für den sie die Genehmigung erhalten haben, es sei denn, es wird im Voraus bei der Kommission beantragt, dass das Schiff aus dem ICCAT-Schiffsregister gestrichen wird.“;

c) Absatz 5 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Die VMS-Daten der Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge werden gemäß Absatz 1 an die Kommission weitergeleitet.“;

d) In Absatz 5 wird folgender Buchstabe angefügt:

„ba) im Falle einer technischen Störung des VMS wird der betreffende Schlepper durch einen anderen Schlepper mit einem voll funktionsfähigen VMS ersetzt. Steht kein anderer Schlepper zur Verfügung, wird so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 72 Stunden, ein neues funktionsfähiges VMS-System an Bord installiert bzw. verwendet, falls es bereits installiert ist, es sei denn, es liegt ein Fall höherer Gewalt vor, der dem ICCAT-Sekretariat mitgeteilt werden sollte. In der Zwischenzeit übermitteln die Kapitäne oder ihre Vertreter den Kontrollbehörden des Flaggenmitgliedstaats ab dem Zeitpunkt, zu dem das Ereignis festgestellt und/oder mitgeteilt wurde, den Kontrollbehörden des Flaggenmitgliedstaats stündlich die aktualisierten geografischen Koordinaten des Schleppers mit geeigneten Telekommunikationsmitteln.“

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 o (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 59 – Überschrift

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2o. In Artikel 59 erhält der Titel folgende Fassung:
	„Inspektionen bei Verdacht auf Verstöße“

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 p (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 61

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2p. Artikel 61 erhält folgende Fassung:
	„Artikel 61
	Durchsetzung
	Unbeschadet der Artikel 89 bis 91 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und insbesondere der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, geeignete Durchsetzungsmaßnahmen gegenüber einem Fischereifahrzeug zu ergreifen,

trifft der für Fischfarmen für Roten Thun zuständige Mitgliedstaat geeignete Durchsetzungsmaßnahmen gegenüber einer Farm, wenn nach nationalem Recht erwiesen ist, dass diese Farm die Bestimmungen der Artikel 45 bis 55 nicht beachtet. Diese Maßnahmen können, je nach Schwere des Verstoßes, im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften die vorübergehende Aufhebung der Genehmigung oder die endgültige Streichung der für die Aufzucht von Rotem Thun gemäß Absatz 61 der ICCAT-Empfehlung 22-08 zugelassenen Farmen aus dem ICCAT-Register und/oder Geldbußen einschließen.

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 q (neu)
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Artikel 66 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(2q) Artikel 66 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Die Buchstaben a, b und c erhalten folgende Fassung:
	„a) die jährliche Übertragung von Rotem Thun gemäß Artikel 8;
	b) die Fristen für die Übermittlung von Informationen gemäß Artikel 15 Absatz 7, Artikel 16 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 4, Artikel 26 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 1, Artikel 32 Absätze 2 und 3, Artikel 35 Absätze 5 und 6, Artikel 36,

Artikel 41 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 2, Artikel 51 Absatz 7, Artikel 52 Absatz 12, Artikel 55, Artikel 57 Absatz 5 Buchstabe b und Artikel 58 Absatz 6,

c) die Fangzeiten gemäß Artikel 17 Absätze 1 bis 4.“;

b) Es werden folgende Buchstaben angefügt:

„ka) den Inhalt der Übertragungserklärung gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und die Bestimmungen zum Einsetzen in Netzkäfige gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b“,

kb) die Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 17 Absatz 2 zur Bezeichnung von Fanggebieten, Fischereifahrzeugen und Fanggeräten sowie von Artikel 17 Absatz 3 für den Fang von Rotem Thun zu Aufzuchtzwecken;

kc) die Bedingungen für die Zuweisung von regionalen Beobachtern zu Thunfischfarmen gemäß Artikel 39 Absatz 4;

kd) die Pflichten der Mitgliedstaaten und den Inhalt des jährlichen Einsetzberichts gemäß Artikel 55.“

Or. en

Begründung

ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 21-08 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 r (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2r. Der Wortlaut des Anhangs der vorliegenden Verordnung wird der Verordnung (EU) Nr. XX/2023 als

Anhänge XVa, XVb und XVc angefügt.

Or. en

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang
Verordnung (EU) Nr. 2017/2107
Anhang VIII a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Anhang VIIIa
	Mindeststandards für sichere Handhabungs- und Freisetzungsverfahren
	Im Folgenden werden Mindeststandards für sichere Handhabungs- und Freisetzungsverfahren für Kurzflossen-Makos im Nord- und Südatlantik und spezifische Empfehlungen für die Langleinen- und Ringwadenfischerei dargelegt. Diese Mindeststandards gelten für lebende Kurzflossen-Makos, wenn sie freigelassen werden, unabhängig davon, ob dies im Rahmen von Vorgaben zum Nichtanbordbehalten geschieht oder ob sie freiwillig freigesetzt werden. Diese grundlegenden Leitlinien ersetzen keine strengeren Sicherheitsvorschriften, die von den nationalen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten erlassen wurden.
	Sicherheit geht vor: Diese Mindeststandards sind unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und der Praktikabilität für die Besatzung zu prüfen. Die Sicherheit der Besatzung geht stets vor. Die Besatzung muss zumindest geeignete Handschuhe tragen und darf nicht in der Nähe des Mauls von Haien arbeiten. Ausbildung:
	Schulungsmaterial steht den Mitgliedstaaten in den drei offiziellen

Sprachen der ICCAT zur Verfügung. Freisetzungsmethode: Soweit dies praktikabel ist, bleiben alle freigelassenen Haie zu jeder Zeit im Wasser, es sei denn, es ist notwendig, die Haie zur Artenbestimmung anzuheben. Dazu gehört das Durchtrennen der Leine, um den Hai zu befreien, während er noch im Wasser ist, die Verwendung von Bolzenschneidern oder Enthakern, um den Haken zu entfernen, wenn dies möglich ist, oder das Durchtrennen der Leine so nah wie möglich am Haken (damit so wenig Leine wie möglich zurückbleibt).

Es gilt sich gut vorzubereiten: Werkzeuge sind im Voraus vorzubereiten (z. B. Segeltuch- oder Netzschlingen, Trage zum Tragen oder Heben, großmaschige Netze oder Gitter zum Abdecken von Luken/Hoppern in der Ringwadenfischerei, langstielige Cutter und Hakenlöser in der Langleinenfischerei usw., aufgelistet am Ende dieses Dokuments).

Allgemeine Empfehlungen für alle Fischereiarten

(1) Wenn es aus betrieblicher Sicht sicher ist, wird das Schiff gestoppt oder seine Geschwindigkeit erheblich reduziert.

(2) Wenn sich der Hai verfangen hat (in einem Netz, einer Fangleine usw.), das Netz/die Leine vorsichtig vom Tier abschneiden und das Tier so schnell wie möglich ohne Fanggerät im Meer freisetzen.

(3) Wenn möglich, die Länge des Hais messen, während er im Wasser gehalten wird.

(4) Um Bisse zu verhindern, einen Gegenstand wie einen Fisch oder einen großen Stock/Holzstab in den Kiefer geben.

(5) Wenn ein Hai, aus welchem Grund auch immer, an Deck gebracht

werden muss, dann ist die Zeit, die benötigt wird, um ihn wieder ins Wasser zu setzen auf ein Mindestmaß zu beschränken, um die Überlebensrate zu erhöhen und das Risiko für die Besatzung zu verringern.

Spezifische Praktiken zur sicheren Handhabung der Langleinenfischerei

(1) Den Hai so nah wie möglich an das Schiff heranführen, ohne die Nebenleine zu stark zu spannen, damit ein freigesetzter Haken oder eine gerissene Nebenleine nicht mit hoher Geschwindigkeit Haken, Gewichte und andere Teile auf das Schiff und die Besatzung schnallen kann.

(2) Die andere Seite der Langleine am Boot sichern, um zu verhindern, dass im Wasser verbliebenes Geschirr an der Leine und dem Tier zerrt.

(3) Wenn der Haken im Körper oder im Maul sichtbar ist, einen Hakenlöser oder einen langstieligen Bolzenschneider verwenden, um den Widerhaken zu entfernen, und dann den Haken entfernen.

(4) Wenn es nicht möglich ist, den Haken zu entfernen oder der Haken nicht zu sehen ist, die Fangleine des Strangs (oder Mundschnur, Vorlauf) so nah wie möglich am Haken abschneiden (idealerweise so, dass so wenig Leine und/oder Vorlaufmaterial wie möglich und keine Gewichte am Tier verbleiben).

Spezifische Praktiken zur sicheren Handhabung der Ringwadenfischerei

(1) Bei Ringwadennetzen: Das Netz so weit wie möglich im Voraus einsehen, um die Haie frühzeitig zu erkennen und schnell zu reagieren. Es vermeiden, das Netz in Richtung des Kraftblocks anzuheben. Die Geschwindigkeit des Schiffes verringern, damit die Spannung des Netzes nachlässt und das verfangene Tier aus dem Netz entfernt werden kann. Das Netz bei Bedarf mit einer Schere

aufschneiden.

(2) Bei Hebebecken oder an Deck: Ein speziell angefertigtes, großmaschiges Frachtnetz oder eine Segeltuchschlinge oder eine ähnliche Vorrichtung verwenden. Wenn die Raumaufteilung des Schiffes es zulässt, könnten diese Haie auch durch Entleeren des Hebebeckens direkt über einen Trichter und eine schräg nach oben gehaltene Rampe, die mit einer Öffnung an der oberen Decksreling verbunden ist, freigesetzt werden, ohne dass sie von der Besatzung angehoben oder gehandhabt werden müssen.

Verbotene Praktiken für alle Fischereiarten

(1) Die Haie so weit wie möglich an der Nebenleine aus dem Wasser heben, insbesondere wenn sie an einem Haken hängen, es sei denn, es ist notwendig, die Haie zur Artenbestimmung zu heben.

(2) Haie dürfen nicht mit dünnen Drähten oder Seilen oder nur am Schwanz angehoben werden.

(3) Haie dürfen nicht gegen eine Oberfläche geschlagen werden, um das Tier von der Leine zu entfernen.

(4) Es sollte versucht werden, Haken zu entfernen, die tief verschluckt wurden und nicht sichtbar sind.

(5) Es sollte versucht werden, Haken zu entfernen, indem ruckartig an der Nebenleine gezogen wird.

(6) Der Schwanz oder ein anderes Körperteil darf nicht abgeschnitten werden.

(7) Es dürfen keine Löcher durch den Hai geschnitten und ausgestanzt werden.

(8) Der Hai darf nicht getreten oder geschlagen werden bzw. die Hände dürfen nicht in die Kiemenschlitze gesteckt werden.

(9) Der Hai darf nicht für längere Zeit der Sonne ausgesetzt werden.

(10) Finger, Hände oder Arme dürfen nicht um die Leine gewickelt werden, wenn ein Hai oder Rochen an Bord gehoben wird (dabei kann es zu schweren Verletzungen kommen).

Sicheres Werkzeug für die Handhabung und Freisetzung

(1) Handschuhe (die Haut des Hais ist rau; gewährleisten einen sicheren Umgang mit dem Hai und schützen die Hände der Besatzung vor Bissen)

(2) Handtuch oder Tuch (ein in Meerwasser getränktes Handtuch oder Tuch kann auf die Augen des Hais gelegt werden; dies beruhigt den Hai)

(3) Aushakgerät (z. B. Pigtail-Enthaker, Bolzen- oder Zangenschneider)

(4) Gurt oder Trage für den Hai (falls erforderlich)

(5) Schwanzseil (um einen Hai am Haken zu sichern, wenn er aus dem Wasser geholt werden muss)

(6) Salzwasserschlauch (wenn damit zu rechnen ist, dass es länger als 5 Minuten dauert, einen Hai freizusetzen; in diesem Fall dem Hai einen Schlauch ins Maul stecken, sodass eine mäßige Menge Meerwasser hineinfließt. Sich vergewissern, dass die Deckspumpe einige Minuten gelaufen ist, bevor der Schlauch in das Maul eines Hais gesteckt wird)

(7) Messgerät (z. B. Markierung einer Stange, Vorlauf und Schwimmer oder ein Maßband)

(8) Datenblatt zur Aufzeichnung des Fangs

(9) Markierungsgerät (falls anwendbar)

Or. en

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang
Verordnung (EU) Nr. 2017/2107
Anhang VIII b (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Anhang VIIIb
	Leitlinien zur Reduzierung der ökologischen Auswirkungen von FADs in der ICCAT-Fischerei
	(1) Die Oberfläche des FAD über Wasser ist entweder nicht bedeckt oder nur mit Material bedeckt, das nur ein minimales Risiko des Verfangens von Nichtzielarten birgt.
	(2) Die Teile des FAD unter Wasser bestehen ausschließlich aus Material, in dem sich die Nichtzielarten nicht verfangen (z. B. Seile oder Segeltuch).
	(3) Bei der Entwicklung von FADs wird der Verwendung von biologisch abbaubaren Materialien Vorrang eingeräumt.

Or. en

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang
Verordnung (EU) Nr. 2017/2107
Anhang VIII c (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Anhang VIIIc
	Sichere Handhabungs- und Freisetzungspraktiken für Meeresschildkröten
	Sichere Handhabungs- und Freisetzungspraktiken für die

Ringwadenfischerei

(1) Wenn eine Meeresschildkröte im Netz gesichtet wird, müssen alle angemessenen Anstrengungen unternommen werden, um die Meeresschildkröte zu retten, bevor sie sich im Netz verfängt.

(2) Es wird keine Meeresschildkröte an einer Fangleine aus dem Wasser gezogen, die am Körper der Meeresschildkröte verhakt ist oder in der sich die Meeresschildkröte verfangen hat.

(3) Wenn sich eine Meeresschildkröte beim Aufrollen des Netzes im Netz verfangen hat, sicherstellen, dass das Aufrollen des Netzes gestoppt wird, sobald die Schildkröte aus dem Wasser kommt; die Schildkröte muss befreit werden, ohne sie zu verletzen, bevor das Netz weiter aufgerollt wird.

(4) Wird trotz der getroffenen Maßnahmen versehentlich eine lebende und aktive oder eine tote Meeresschildkröte an Bord gebracht, wird sie so schnell wie möglich freigesetzt.

(5) Wenn eine Meeresschildkröte an Bord gebracht wird und komatös oder inaktiv ist, wird ein Wiederbelebungsversuch unternommen

Sichere Handhabungs- und Freisetzungspraktiken für die Langleinenfischerei

(1) Wenn möglich und wenn der Betreiber oder die Besatzung an Bord geschult sind, werden komatöse Meeresschildkröten sofort an Bord gebracht.

(2) Wenn eine Meeresschildkröte gesichtet wird, wird die Geschwindigkeit des Schiffes und der Leinenrolle verlangsamt und die Richtung des Schiffes so angepasst, dass es sich auf die Meeresschildkröte zubewegt und die Spannung der Leine minimiert wird.

(3) Es wird keine Meeresschildkröte an einer Fangleine aus dem Wasser gezogen, die am Körper der Meeresschildkröte verhakt ist oder in der sich die Meeresschildkröte verfangen hat.

(4) Wenn eine Meeresschildkröte zu groß ist oder so am Haken hängt, dass sie nicht mehr sicher an Bord gebracht werden kann, ohne dass die Schildkröte weiteren Schaden erleidet, wird die Leine mit einer Leinenschere abgeschnitten und so viel Leine wie möglich entfernt, bevor die Schildkröte freigesetzt wird.

(5) Wird beobachtet, dass sich eine Meeresschildkröte während des Einholens der Langleine an einem Haken verfangen hat, stellt der Schiffsbetreiber das Einholen sofort ein, bis die Meeresschildkröte aus dem Langleinengerät entfernt oder an Bord des Schiffes gebracht wurde.

(6) Wenn der Haken von außen zu sehen ist oder vollständig sichtbar ist, muss er so schnell und vorsichtig wie möglich von den Meeresschildkröten entfernt werden. Wenn ein Haken nicht von einer Meeresschildkröte entfernt werden kann (z. B., weil er verschluckt wurde oder sich im Maul befindet), muss die Leine so nah wie möglich am Haken abgeschnitten werden.

(7) Lebende Meeresschildkröten müssen nach dem Vorgang auf folgende Weise ins Meer zurückgesetzt werden:

a) Den Schiffsmotor in den Leerlauf setzen, sodass die Schiffsschraube ausgekuppelt und das Schiff gestoppt wird, und die Meeresschildkröte aus dem eingesetzten Gerät befreien und

b) sich vergewissern, dass die Meeresschildkröte sicher vom Schiff entfernt ist, bevor die Schiffsschraube eingesetzt und der Betrieb fortgesetzt wird.

(8) Wenn die Meeresschildkröte an Bord gebracht wird und komatös oder

inaktiv ist, wird ein Wiederbelebungsversuch unternommen (Absatz 3).

Wiederbelebung einer Meeresschildkröte an Bord

(1) Bei der Handhabung einer Meeresschildkröte sollte versucht werden, das Tier am Panzer und nicht am Kopf- und Halsbereich sowie an den Brustflossen zu halten.

(2) Es sollte versucht werden, alle Fremdkörper von der Meeresschildkröte zu entfernen und/oder sie davon zu befreien, z. B. Plastikteile, Netze oder verhakte Haken usw.

(3) Die Meeresschildkröte auf ihren unteren Panzer (Plastron) setzen, so dass die Schildkröte mit der rechten Seite nach oben auf einer gepolsterten Unterlage (z. B. einem Autoreifen ohne Felge, einem Bootspolster oder einer Seilrolle) sicher isoliert und fixiert ist. Der Hauptzweck der gepolsterten Oberfläche besteht darin, die Meeresschildkröte erhöht vom Deck zu platzieren, um sie besser festhalten zu können. Das Hinterteil des Tieres für einen Zeitraum von 4 bis 24 Stunden um mindestens 15 cm anheben. Das Ausmaß der Anhebung hängt von der Größe der Schildkröte ab; Für größere Meeresschildkröten ist eine größere Anhebung erforderlich. Die Schildkröte von Zeit zu Zeit sanft von links nach rechts und von rechts nach links schaukeln, indem der äußere Rand des Panzers festgehalten und eine Seite um etwa 8 cm angehoben wird, dann zur anderen Seite wechseln. Das Auge regelmäßig sanft berühren und den Schwanz kneifen (Reflextest), um zu sehen, ob eine Reaktion zu sehen ist.

(4) Meeresschildkröten, die wiederbelebt werden, müssen im Schatten gelagert und feucht gehalten werden, dürfen aber unter keinen Umständen in einen Behälter mit Wasser gelegt werden. Ein mit Wasser getränktes Handtuch, das

über Kopf, Panzer und Flossen gelegt wird, ist die effektivste Methode, um eine Meeresschildkröte feucht zu halten.

(5) Meeresschildkröten, die wieder zu sich kommen und aktiv werden, dürfen nur dann am Heck des Bootes freigesetzt werden, wenn das Fanggerät nicht benutzt wird (d. h., wenn es nicht aktiv ausgesetzt oder eingeholt wird), wenn der Motor auf Leerlauf geschaltet ist und in Gebieten, in denen es unwahrscheinlich ist, dass sie von Schiffen wieder eingefangen oder verletzt werden.

(6) Meeresschildkröten, die auf den Reflextest nicht reagieren oder sich nicht innerhalb von 4 Stunden (bis zu 24 Stunden, wenn möglich) bewegen, werden auf dieselbe Weise wie sich aktiv bewegende Meeresschildkröten ins Wasser zurückgesetzt.“

Or. en

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Anhang XV a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Anhang XVa
	Verfahren zur Versiegelung von Transportkäfigen
	Vor dem Einsatz auf einem Ringwadenfänger, einer Tonnare oder einem Schlepper stellt der für das ROP verantwortliche Anbieter jedem regionalen ICCAT-Beobachter unter seiner Verantwortung mindestens 25 ICCAT-Siegel zur Verfügung und führt Buch über die bereitgestellten und verwendeten Siegel.

Der Kapitän des Fangschiffs oder Schleppers oder sein Vertreter oder der Vertreter einer Thunfischfarm oder einer Tonnare, von dem/der eine Umsetzung ausgeht, ist für das Versiegeln der Käfige verantwortlich. Zu diesem Zweck sind an jeder Käfigtür mindestens drei Siegel anzubringen, die so angebracht sind, dass sie das Öffnen der Türen verhindern, ohne die Siegel zu brechen.

Die Versiegelung wird vom Kapitän des Fangschiffes oder Schlepper oder seinem Vertreter oder dem Vertreter einer Thunfischfarm oder einer Tonnare, von dem/der eine Umsetzung ausgeht, auf Video aufgezeichnet und ermöglicht die Identifizierung der Siegel und die Überprüfung, ob die Siegel ordnungsgemäß angebracht wurden. Das Video muss den Bestimmungen von Anhang X Absatz 1 Buchstaben a, b und c entsprechen. Die betreffende Videoaufzeichnung begleitet den Fisch bis zum Empfängerbetrieb. Eine Kopie wird an Bord des abgebenden Schiffes/der Schiffe oder der abgebenden Tonnare(n) aufbewahrt und ist für Kontrollzwecke jederzeit während der Fangkampagne zugänglich. Eine Kopie der Videoaufzeichnung wird dem regionalen ICCAT-Beobachter an Bord des Ringwadenfischereifahrzeugs oder der Tonnare oder dem nationalen Beobachter auf dem übernehmenden Schlepper zur Verfügung gestellt, damit dieser sie an die zuständige Behörde der Partei oder den regionalen Beobachter weiterleiten kann, der bei der anschließenden Kontrollumsetzung anwesend ist.

Die Videoaufzeichnung der anschließenden Kontrollumsetzung umfasst den Vorgang der Entsiegelung, der so durchgeführt wird, dass die Siegel identifiziert werden können und überprüft werden kann, dass die Siegel nicht manipuliert wurden.

Or. en

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Anhang XV b (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Anhang XVb
	Vorlage für eine Verarbeitungserklärung und eine Entnahmemeldung
	Verarbeitung/Entnahme (bitte zutreffendes einkreisen)
	Datum der Entnahme (T/M/J) / /
	Thunfischfarm/Tonnare (bitte zutreffendes einkreisen)
	Nummer(n) des Netzkäfigs/der Netzkäfige:
	Anzahl der entnommenen Exemplare
	Lebendgewicht in kg des entnommenen Roten Thuns:
	Verarbeitetes Gewicht in kg des entnommenen Roten Thuns:
	eBCD-Nummer(n) des entnommenen Roten Thuns:
	Daten der am Vorgang beteiligten Hilfsschiffe: Name: Flagge: ICCAT-Registriernummer:
	Bestimmungsort des entnommenen Thuns (Ausfuhr, lokaler Markt oder sonstiges) (bitte einkreisen) Falls sonstiges, bitte angeben:
	Validierung durch den regionalen ICCAT-Beobachter bzw. gegebenenfalls den Beobachter der Partei: Beobachterstatus
	Name:
	ICCAT-Nr.:
	Unterschrift:

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang
Verordnung (EU) Nr. XX/2023
Anhang XV c (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Anhang XVc
	Für die jährliche Übertragungserklärung vorzulegende Informationen
	a) den Flaggenmitgliedstaat,
	b) den Namen und die ICCAT-Nummer der Thunfischfarm,
	c) das Fangjahr,
	d) die Referenzen des eBCD, die den übertragenen Fängen entsprechen,
	e) die Netzkäfignummern,
	f) die Mengen (in kg) und die Anzahl der übertragenen Fische,
	g) das mittlere Gewicht,
	h) die Angaben zu einem jedem Bewertungsvorgang: Datum und Käfignummern,
	i) Gegebenenfalls Angaben zu früheren Umsetzungen innerhalb derselben Thunfischfarm.

Or. en

BEGRÜNDUNG

HINTERGRUND

Mit der ICCAT-Konvention wird ein Rahmen für die regionale Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Bewirtschaftung von Thunfisch und verwandten Arten im Atlantik und den angrenzenden Meeren gesetzt; zu diesem Zweck wurde eine Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik („ICCAT“) geschaffen.

Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik (im Folgenden „GFP“) ist gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates die Nutzung der biologischen Meeresschätze unter Gewährleistung der langfristigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit. Die Europäische Union ist seit dem 14. November 1997 Vertragspartei der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik („ICCAT-Konvention“).

Die ICCAT ist befugt, verbindliche Empfehlungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Fischbeständen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erlassen. Diese Rechtsakte sind in erster Linie an die ICCAT-Vertragsparteien gerichtet, enthalten jedoch auch Verpflichtungen für private Betreiber (z. B. Schiffskapitäne). Die ICCAT-Empfehlungen treten sechs Monate nach ihrer Verabschiedung in Kraft und müssen für die Europäische Union in Unionsrecht umgesetzt werden.

INHALT DES VORSCHLAGS

Der Vorschlag enthält eine Reihe von Bestimmungen zu ICCAT-Empfehlungen, welche die Verordnung (EU) 2017/2107 ändern, darunter:

- Begriffsbestimmungen für Hilfsschiffe und Fischsammelgeräte, den Einsatz von Fischsammelgeräten (FADs), Schwimmkörper und operative Bojen gemäß der ICCAT-Empfehlung 19-02;
- Beschränkungen der Fangkapazität für tropischen Thunfisch und das Verbot von Rückwürfen durch Ringwadenfänger, die gemäß der ICCAT-Empfehlung 17-01 in Unionsrecht umgesetzt werden müssen;
- neue Bestimmungen für die Ausbringung von FADs und den Einsatz von Beobachtern gemäß der ICCAT-Empfehlung 19-02;
- Bestimmungen über Weißen Thun im Nord- und Südatlantik gemäß den ICCAT-Empfehlungen 16-06 und 16-07, einschließlich Übertragungsbestimmungen, sowie Übertragungen für Schwertfisch im Nord- und Südatlantik gemäß den ICCAT-Empfehlungen 17-02 und 17-03;
- Bestimmungen über die Datenerhebung für Segelfisch, Makrelenhecht und Marlin gemäß den ICCAT-Empfehlungen 16-11, 18-05 und 19-05;
- Übertragungsbestimmungen für Großaugenthun gemäß der ICCAT-Empfehlung 21-01;
- für Haie enthält der Vorschlag aktualisierte Bestimmungen über die Erhebung von Daten für Kurzflossen-Mako- und Haie gemäß den ICCAT-Empfehlungen 19-06, 19-07 und 19-08. Darüber hinaus enthält der Vorschlag gemäß den ICCAT-Empfehlungen 16-14, 16-15, 18-10 und 19-10 Bestimmungen über die Häufigkeit der

Datenübermittlung für Ringwadenfänger, neue Bestimmungen für das ICCAT-Register der Transportschiffe sowie die Pflichten der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Durchführung des regionalen ICCAT-Beobachterprogramms, einschließlich der Mindestbeobachtung;

- die ICCAT-Empfehlung 19-02 über die Aufgaben der wissenschaftlichen Beobachter erfordert eine Aktualisierung der Verordnung 2017/2107, einschließlich des Einsatzes von Beobachtern;
- Pflichten in Bezug auf die Sichtung von Schiffen gemäß der ICCAT-Empfehlung 19-09 und die Namen neuer Arten, die unter die ICCAT-Empfehlung 19-01 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) 2017/2107 fallen;

darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Verordnung (EU) XX/2022 über den Mehrjahresplan für Roten Thun mit der Erklärung der Mitgliedstaaten über die jährliche Übertragung und bestimmte Einsetzbestimmungen gemäß der ICCAT-Empfehlung 06-07 sowie die jährliche Übertragung von Großaugenthun gemäß der ICCAT-Empfehlung 21-01 zu ändern.

In dem Vorschlag ist ferner vorgesehen, die Befugnis der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2107 zu ändern, nachdem die ICCAT Änderungen in Bezug auf folgende Aspekte angenommen hat: i) Kapazitätsbeschränkungen für tropischen Thunfisch und die Berichterstattung über den jährlichen Fangplan für tropischen Thunfisch; ii) Übertragung der jährlichen Quoten für Großaugenthun, Weißen Thun im Nord- und Südatlantik und Schwertfisch im Nord- und Südatlantik; iii) Betriebspläne für Fischsammelgeräte; iv) Anzahl der Instrumentenbojen; v) Anforderungen für FADs; vi) Angaben, die von Schiffen über FADs zu übermitteln sind; vii) Verbot von FADs in bestimmten Zeiträumen; viii) Begrenzung der Anzahl der Schiffe, die Weißen Thun im Nordatlantik befischen; ix) Bewirtschaftungsplan für Schwertfisch im Nordatlantik; x) Bedingungen für die Genehmigung des Fangs und Anbordbehaltens von Kurzflossen-Makohaien; xi) Anforderungen zur Maximierung des Überlebens von Meeresschildkröten; xii) Mindestprozentsatz des Einsatzes von Beobachtern und prozentuale Messung des Einsatzes und (xiii) die Liste der ICCAT-Arten.

STANDPUNKT DER BERICHTERSTATTERIN

Um einen ausgewogenen Ansatz zu haben, der eine nachhaltige Nutzung der biologischen Meeresressourcen und gleiche Wettbewerbsbedingungen im Übereinkommensbereich der ICCAT-Konvention gewährleistet, sollte die Umsetzung der Empfehlungen in EU-Recht möglichst präzise erfolgen. Für die EU-Fischereiflotte sollten die gleichen Bedingungen und Maßnahmen gelten wie für die Fischereiflotten von Drittländern, die im Konventionsbereich tätig sind.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Vorschlags COM (2022) 171 final - 2022/0111 (COD) hat die Berichterstatterin die aktuellsten ICCAT-Empfehlungen aufgenommen. Daher wurden viele weitere Änderungsanträge zur Umsetzung der auf den Jahrestagungen 2019, 2020, 2021 und 2022 angenommenen Empfehlungen aufgenommen.

Deshalb umfasst der Entwurf eines Berichts Änderungen der Verordnung (EU) 2017/2107, um die ICCAT-Maßnahmen für tropischen Thunfisch, Weißen Thun im Mittelmeer, Weißen Thun im Nord- und Südatlantik, Segelfisch, Blauen und Weißen Marlin, die Übermittlung von Daten über Fächerfische, den Kurzflossen-Makohai im Nord- und Südatlantik, den Beifang von

Schildkröten und Bestimmungen zur illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) sowie ein Beobachterprogramm, das die Aufgaben der wissenschaftliche Beobachter umfasst und eine aktualisierte Liste der ICCAT-Arten in Unionsrecht umzusetzen.

Darüber hinaus wird durch den Entwurf eines Berichts die Verordnung (EU) XX/2022 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer (COM (2019) 619 final - 2019/0272 (COD)) geändert, um die Bestimmungen zur Wiederauffüllung von Rotem Thun in Bezug auf Definitionen, Quotenübertragungen, Verbot des Anbordbehaltens, Sport- und Freizeitfischerei, Register von Thunfischfarmen, Berichterstattung, Umsetzgenehmigungen, Identifizierungen von Netzkäfigen, Einsetzgenehmigungen, Einsetzvorgänge in Netzkäfige und deren Videoüberwachung, Kontrolle des Einsetzens in Netzkäfige sowie Entnahmevorgänge in den Thunfischfarmen nach dem Einsetzen in Netzkäfige ins Unionsrecht umzusetzen. Durch den Entwurf eines Berichts werden die ursprünglichen Vorschläge zu den Artikeln 7 und 46 gestrichen, da diese Bestimmungen in die von den Mitgesetzgebern im April 2023 erzielte Einigung über die Verordnung (EU) XX/2022 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer aufgenommen wurden, die möglicherweise im September 2023 offiziell angenommen und anschließend im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird.